

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessisches Ministerium der Justiz

HESSEN



Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung



BETREUUNGSRECHT

Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung –
Patientenverfügung

Mehr Informationen zum Betreuungsrecht finden Sie im Internet unter www.betreuungsrecht.hessen.de
März 2023

INHALT

VORWORT

I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG

- 
- | | | |
|----------|---|---|
| SEITE 6 | ▶ | 1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren? |
| SEITE 6 | ▶ | 2. Aber ich habe doch Angehörige! Meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner bzw. meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern? |
| SEITE 7 | ▶ | 3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge? |
| SEITE 7 | ▶ | 4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge? |
| SEITE 8 | ▶ | 5. Muss eine solche Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben? |
| SEITE 9 | ▶ | 6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten? |
| SEITE 10 | ▶ | 7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf? |
| SEITE 11 | ▶ | 8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht? |
| SEITE 12 | ▶ | 9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen? |
| SEITE 12 | ▶ | 10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe? |
| SEITE 13 | ▶ | 11. Was ist eine Betreuungsverfügung? |
| SEITE 13 | ▶ | 12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten? |
| SEITE 14 | ▶ | 13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung? Was ist eine Patientenverfügung? |
| SEITE 15 | ▶ | 14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen? |
| SEITE 16 | ▶ | 15. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen? |



II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG

- | | | |
|----------|---|--|
| SEITE 22 | ▶ | 1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie? |
| SEITE 23 | ▶ | 2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung? |
| SEITE 24 | ▶ | 3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren? |
| SEITE 24 | ▶ | 4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken? |



III. DIE RECHTLICHE BETREUUNG

- SEITE 27 ► 1. Wer ist betroffen?
- SEITE 27 ► 2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung
- SEITE 29 ► 3. Die Stellung der Betreuerin oder des Betreuers
- SEITE 31 ► 4. Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers
- SEITE 33 ► 5. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten
- SEITE 38 ► 6. Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten
- SEITE 42 ► 7. Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen?
- SEITE 44 ► 8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung
- SEITE 47 ► 9. Das Unterbringungsverfahren
- SEITE 47 ► 10. Kosten des Verfahrens
- SEITE 48 ► 11. Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine
- SEITE 49 ► 12. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt



IV. ANHANG

- SEITE 52 ► 1. Anerkannte Betreuungsvereine und Außenstellen in Hessen
- SEITE 57 ► 2. Betreuungsbehörden und Ministerien
- SEITE 61 ► 3. Formulare/Muster
- SEITE 77 ► 4. Impressum

VORWORT



Kai Klose
Hessischer Minister
für Soziales und Integration



Prof. Dr. Roman Poseck
Hessischer Minister
der Justiz

Liebe Leserinnen und Leser,

haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wer Sie in Ihrem Handeln und in Ihren Entscheidungen unterstützen kann, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind? Leider kann ein Unfall, eine Erkrankung oder eine Behinderung in jedem Alter dazu führen, dass Sie die Angelegenheiten des täglichen Lebens nicht mehr selbst regeln können.

Wenn Sie auf fremde Hilfe angewiesen sind, gibt es in allen Lebensbereichen eine Reihe von Entscheidungen, bei denen Sie der Unterstützung anderer Menschen bedürfen. Auch wenn solche Themen jetzt weit weg erscheinen mögen, ist es dennoch sehr sinnvoll, sich bereits frühzeitig zu überlegen, wie Sie Ihre rechtliche Vorsorge für den Fall der eigenen Unterstützungsbedürftigkeit regeln möchten. Der Gesetzgeber stellt dafür verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, zu denen Sie in dieser Broschüre Informationen finden können.

Um im Fall eigener Unterstützungsbedürftigkeit sicher zu sein, sollten Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Zum einen ist es wichtig, dass Ihre Vertrauenspersonen Ihre Wünsche, Vorstellungen und Überzeugungen kennen und respektieren, zum anderen können Sie diesen Personen ihre Aufgaben durch die rechtlichen Instrumente der **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungsverfügung** und **Patientenverfügung** erleichtern.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor und können Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln, wird durch das Amtsgericht (Betreuungsgericht) eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt. Auch in diesem Fall können Sie Ihr Leben weitestgehend eigenständig gestalten. Denn die Betreuerin oder der Betreuer hat sich an Ihren Wünschen zu orientieren. Die Betreuung soll so gestaltet sein, dass Sie vorrangig dabei unterstützt werden, weiterhin eigenständig Entscheidungen zu treffen. Nur wenn das nicht möglich sein sollte, können die Betreuerinnen oder Betreuer in Ihrem Interesse stellvertretend für Sie handeln.

Die Reform des Betreuungsrechts, die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, stärkt den Gedanken der weitgehenden Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlichem Unterstützungsbedarf noch einmal deutlich. Viele Bürgerinnen und Bürger übernehmen die wichtige Aufgabe der rechtlichen Betreuung für andere. Ihnen gilt unser besonderer Dank, denn sie tragen wesentlich dazu bei, dass das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie im Alltag auch für Menschen mit Unterstützungsbedarf realisiert wird.

Diese Broschüre erläutert zunächst die Instrumente, mit deren Hilfe Sie selbstbestimmt vorsorgen können und stellt anschließend die wesentlichen Inhalte der rechtlichen Betreuung, einschließlich des rechtlichen Verfahrens und der Aufgaben der betreuenden Person vor.

Die umfassenden Informationen dieser Broschüre stehen Ihnen ab sofort auch auf folgender Internetseite zur Verfügung: www.betreuungsrecht.hessen.de.



I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG



1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- ▶ Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- ▶ Wer handelt und entscheidet für mich?
- ▶ Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- ▶ Wer verwaltet mein Vermögen?
- ▶ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ▶ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ▶ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren oder Pflegeheim?
- ▶ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- ▶ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ▶ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- ▶ Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.



2. Aber ich habe doch Angehörige! Meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner bzw. meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen - hoffentlich - beistehen, wenn Sie wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder die Ehepartnerin/ der Ehepartner oder die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für Volljährige können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen dauerhaft entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie durch das Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf S. 12 bis 14. Dort wird auch der Unterschied zwischen Betreuungsverfügung und Vollmacht erklärt.

3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten bevollmächtigten Personen (z.B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Diese Notvertretung ist auf höchstens sechs Monate befristet. Das gesetzliche Notvertretungsrecht des Ehepartners findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt wurde, die Sie individuell gestalten können. Nähere Informationen zu dem neuen Ehegattenvertretungsrecht finden Sie in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“. Eine Vorsorgevollmacht bietet auch für Ehepartnerinnen und Ehepartner im Unterschied zum inhaltlich eingeschränkten sowie zeitlich befristeten Ehegattenvertretungsrecht die Sicherheit, dauerhaft und frühzeitig rechtlich vorsorgen zu können. Daher ist es nach wie vor ratsam, eine Vorsorgevollmacht an eine Person Ihres Vertrauens zu erteilen.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation).
- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) oder eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Dabei ist es auch möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerin oder ein Betreuer für Sie bestellt werden muss (vgl. Frage 10). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Denn sind Betreuerinnen und Betreuer und Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter nicht dieselbe Person, kann es zu Konflikten kommen.

5. Muss eine solche Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft sollte die Vorsorgevollmacht schriftlich abgefasst sein, da dann ihr Anwendungsbereich eindeutig ist. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein. Wird der Text von Ihnen trotzdem eigenhändig geschrieben, hat dies den Vorteil, dass auf diese Weise sich später ergebenden Zweifeln an Ihrer Geschäftsfähigkeit eher begegnet werden kann. Außerdem ist die Gefahr einer Fälschung geringer. Sie können eine Vollmacht auch maschinell erstellen oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto/Depotvollmacht zurückgreifen. Es kann sinnvoll sein, sich bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht anwaltlich oder notariell beraten zu lassen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. Immobilien oder umfangreiches Vermögen besitzen, Sie daran denken, mehrere Bevollmächtigte einzusetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen erteilen wollen.

Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist immer notwendig, wenn die Vollmacht unwiderruflich auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen erteilt werden soll. Auch eine widerrufliche Vorsorgevollmacht kann faktisch unwiderruflich werden, wenn die vollmachtgebende Person geschäftsunfähig wird und deshalb einen wirksamen Widerruf der Vollmacht nicht mehr erklären kann. Es ist deshalb ratsam, jede Vorsorgevollmacht, die auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigt, notariell beurkunden zu lassen. Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, ist auch eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur

allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten.

Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die öffentliche Beglaubigung der Vollmachtsunterschrift zu unterscheiden. Mit der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht können Sie Zweifel daran beseitigen, dass Sie die Vollmacht ausgestellt haben und eine echte Vollmachtsurkunde vorliegt. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt. Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift unter der Vollmacht kann ebenfalls bei der Betreuungsbehörde, einem Ortsgericht oder bei einer Notarin oder einem Notar erfolgen.

Weitere Hinweise zur notariellen Mitwirkung bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf S. 16 bis 17.

6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt der bevollmächtigten Person in der Regel weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die womöglich bis zu Ihrem Lebensende auf der Grundlage dieser Vollmacht in wichtigen Lebensbereichen für Sie handeln wird.

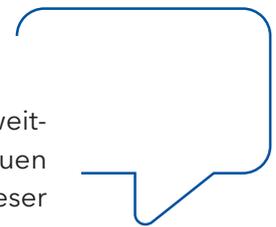
Dies wird in der Regel eine Angehörige bzw. ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten. Sie können z. B. eine Kontrollperson benennen, mehrere Bevollmächtigte bestellen oder einer weiteren Person Ihres Vertrauens das Recht einräumen, die Vollmacht zu widerrufen.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen, müssen Sie festlegen, ob jede allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede dieser Personen eine eigene Vollmachtsurkunde. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass die unterschiedlichen Personen hinsichtlich notwendiger Geschäfte auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa in Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung



notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind dann allerdings nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

Sinnvoll ist, in der Vollmacht bereits eine Ersatzperson zu benennen. Damit können Sie Vorsorge für den Fall treffen, dass die von Ihnen bevorzugt bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ Ihre Betreuung nicht übernehmen kann oder will. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf S. 10, Frage 9).

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrer oder Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden.

Intern sprechen Sie mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten und der bzw. dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass diese nur handelt, wenn die oder der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat.

Vertretungsmacht hat die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde selbst erforderlich. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ▶ Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die oder der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- ▶ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der oder dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, der oder dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und ggf. Schadenersatz fordern.
- ▶ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der oder dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

- ▶ Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

Besonders zu empfehlen ist es, die Vollmacht zusätzlich bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Denn bei der Einleitung eines Betreuungsverfahrens fragt das Betreuungsgericht dort nach, ob eine Vorsorgevollmacht (und/oder eine Betreuungsverfügung) ins Zentrale Vorsorgeregister eingetragen ist. Auf diese Weise erhalten die Gerichte sicher Kenntnis von Ihrer Vollmacht. Seit dem 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte bei medizinischen Entscheidungsnotwendigkeiten Auskünfte aus dem Vorsorgeregister einholen. Es wird im Regelfall keine gesetzliche Betreuung eingerichtet, wenn die von Ihnen bevollmächtigte Person hinreichend geeignet ist. Denn eine wirksame Vollmacht macht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich. Auf diese Weise kann Ihren persönlichen Wünschen am besten entsprochen werden.

Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister und dem vorgesehenen Registrierungsverfahren finden Sie ab S. 17.

8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zu der oder dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihr oder ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. S. 16). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend beinhalten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto/Depot Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn diese hierzu Anlass gegeben hat. Widerruft die Betreuerin oder der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der oder des Bevollmächtigten eine geeignete Person zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, die oder der sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert. Das Betreuungsgericht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch anordnen, dass eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ihre oder seine Vollmacht nicht ausüben darf und herauszugeben hat.

Ob die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gelten soll, müssen Sie bei Erteilung der Vollmacht entscheiden. Wollen Sie, dass die bevollmächtigte Person auch nach Ihrem Tod Ihre Angelegenheiten erledigen kann, müssen Sie dies in Ihrer Vollmacht ausdrücklich regeln. Denn im Zweifel erlischt die Vollmacht mit dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, was durch Auslegung zu



ermitteln ist. Bei von der Betreuungsbehörde nach dem 1. Januar 2023 öffentlich beglaubigten Vollmachten, erlischt die Beglaubigungswirkung mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die Vollmacht selbst bleibt zwar wirksam, so dass damit weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod des Vollmachtgebers vorgenommen werden können; allerdings dann nicht mehr solche, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss – wie vor allem bei Grundstücksgeschäften.

Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 19 und eine Formulierungshilfe unter Ziffer 9. der Mustervorsorgevollmacht.

9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertretung und beschreibt, was diese „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für und gegen Sie tun kann.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, wird in der Regel gerichtlich eine gesetzliche Vertretung („Betreuerin“ oder „Betreuer“) für Sie bestellt werden. Hierfür ist das für Sie zuständige Amtsgericht als sog. Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen oder Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuung für Sie einzurichten ist und welche Aufgabenbereiche übertragen werden sollen. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Auch die Betreuungsbehörde Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises wird um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können,

kann das Gericht eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen. Bestellt das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer, wird diese oder dieser Ihre gesetzliche Vertretung in dem festgelegten Aufgabenbereich.

Die gesetzliche Betreuung und das dazugehörige gerichtliche Verfahren sind ausführlich im III. Abschnitt ab S. 27 erläutert.

11. Was ist eine *Betreuungsverfügung*?

Das Gericht hört Sie im Rahmen des Betreuungsverfahrens auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßigerweise in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuerin oder den Betreuer grundsätzlich verbindlich. Es sei denn, die Wunschbefolgung würde Sie erheblich gefährden, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuerin oder dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit und Verbindlichkeit Ihrer Verfügung entstehen.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht Ihres Wohnortes. Hinsichtlich der Form und der Aufbewahrung gilt das über die Vorsorgevollmacht Gesagte entsprechend. Es ist sehr zu empfehlen, auch die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Betreuungsgericht die Verfügung tatsächlich zur Kenntnis nimmt und Ihrem Willen Geltung verschaffen kann. Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie auf S. 14.

12. Soll ich statt einer *Vollmacht* eine *Betreuungsverfügung* errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- ▶ Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche

Heilbehandlung, Unterbleiben oder Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – sowie für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme braucht sie für ihre Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit einer Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als die Betreuerin oder der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Diese Kontrollbetreuerin oder dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der oder dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Betreuungsgericht dann eine Betreuung für den Aufgabenkreis einrichten, der zuvor der oder dem früheren Bevollmächtigten übertragen war.

- ▶ Wenn Sie hingegen niemanden haben, der oder dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Darin halten Sie fest, wer aus Ihrer Sicht als gerichtlich bestellte Betreuerin oder Betreuer in Betracht kommt und können dadurch Einfluss auf die Auswahl und Entscheidung des Gerichts nehmen.

Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das Muster „Betreuungsverfügung“ verwenden.

13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung? Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden wollen – zum Beispiel nach einem Unfall. Besonders hilfreich ist die Patientenverfügung dann, wenn Sie im Hinblick auf ein mögliches Lebensende befürchten, dass Ihre persönliche Vorstellung von einem würdevollen Sterben nicht umgesetzt wird und womöglich die Dauer des Leidens und Sterbens nicht Ihren Wünschen entspricht.

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuerin oder ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuerin bzw. ein Betreuer für Sie entscheiden – sofern das Ehegattennotvertretungsrecht in seinem inhaltlich und zeitlich eingeschränkten Anwendungsbereich nicht (mehr) greift. Ist weder eine bevollmächtigte Person vorhanden noch eine rechtliche Betreuung eingerichtet, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt dann nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuung eingerichtet werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr

äußern können. Es muss – gegebenenfalls von der bevollmächtigten oder betreuenden Person – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch äußern könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich in § 1827 Abs. 1 BGB geregelt. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst werden. Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- oder Behandlungssituation entspricht, haben Betreuerinnen oder Betreuer sowie Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der oder des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, sind im II. Abschnitt ab S. 22 dargestellt. Für Einzelheiten bei Abfassung einer solchen Verfügung verweisen wir auf die vom Bundesministerium der herausgegebene Broschüre „Patientenverfügung“. Sie finden diese im Internet unter www.bmj.de oder können diese direkt unter der im Anhang angegebenen Postversandadresse des Bundesministeriums der Justiz bestellen.

14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie es mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertretung aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, können sich Bevollmächtigte von den Betreuungsvereinen oder der örtlichen Betreuungsbehörde beraten lassen. Die Kontaktadressen der Betreuungsbehörden und anerkannten Betreuungsvereine in Hessen finden Sie am Ende der Broschüre ab S. 52.

15. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines anerkannten Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen ...**Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 6. (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)**

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber der zu bevollmächtigen Person erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht zwischen der bevollmächtigten Person einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z.B. Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, Behörden, Ärztinnen und Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen der bevollmächtigten Person nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z.B. Absprachen zwischen der vollmachtgebenden und bevollmächtigten Person. Diese betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. Aufgrund des bestehenden Auftragsverhältnisses zwischen der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z.B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise können vollmachtgebende Personen zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen und auch die Frage der Vergütung oder Auslagenersatz der Bevollmächtigten klären.

Ausdrückliche Regelungen im Innenverhältnis vermeiden auch Streit über die Rechte der oder des Bevollmächtigten und dienen damit sowohl dem Schutz der vollmachtgebenden (oder deren bzw. dessen Erben) als auch der bevollmächtigten Person. So lässt sich z.B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt werden muss. Diese Person erhält ihre Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 8. (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)

Die notarielle Beurkundung einer Vollmacht ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie wird jedoch stets notwendig, wenn sie bevollmächtigte Personen ermächtigen soll, Grundstücke oder Wohnungseigentum zu erwerben, zu veräußern oder bestimmte Arten von Darlehen aufzunehmen.

Wichtig ist, dass seit 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmachten nach dem Tod des Vollmachtgebers ihre Beglaubigungswirkung

verlieren. Die Vollmachten selbst bleiben wirksam. Es ist aber nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr möglich, mit einer solchen Vollmacht, die über den Tod hinaus erteilt wurde, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, für die die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss - dies betrifft vor allem Grundstücksgeschäfte. Zu deren Vornahmen bedarf es dann einer notariell beurkundeten Vollmacht.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht notwendig, die notariell erfolgen kann.

Darüber hinaus können durch eine notarielle Beurkundung auch spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen der vollmachtgebenden Person abhängt. Bei ausschließlich nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird in der Regel von einem Geschäftswert in Höhe von 5.000€ auszugehen sein. Für die reine Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,-€ und 70,-€ an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer).

Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die öffentliche Beglaubigung einer Vollmacht zu unterscheiden, die ebenfalls eine Notarin oder ein Notar vornehmen kann. Die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht kann auch von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, in Hessen auch bei den Ortsgerichten. Diese Form der öffentlichen Beglaubigung ist einzuhalten, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und ihre Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Zur Beantragung eines Reisepasses oder Personalausweises ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht gesetzlich vorgeschrieben.

Mit der Beglaubigung können darüber hinaus spätere Zweifel, dass die Unterschrift von Ihnen stammt, leichter vermieden werden.

Ergänzende Hinweise zu Frage 7, S. 9. (Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?)

Die Bundesnotarkammer führt bundesweit elektronisch das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register werden auf Ihren Antrag hin alle Vorsorgeurkunden, zu denen Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und Patientenverfügungen gehören, registriert. Es ist sehr empfehlenswert, Ihre Vorsorgeurkunden dort registrieren zu lassen. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, wird das Betreuungsgericht beim Register anfragen, ob eine Vollmacht oder andere Regelung vorliegt. Auch Ärztinnen und Ärzte können in das Verzeichnis Einsicht nehmen, wenn medizinische Entscheidungen zu treffen sind, zu denen Sie selbst nicht einwilligungsfähig sind. Damit wird vermieden, dass eine Betreuung nur deshalb eingerichtet wird, weil das Betreuungsgericht oder behandelnde Ärztinnen und Ärzte von einer Vollmacht nichts wussten. Das Gericht oder die behandelnden Ärztinnen und Ärzte können aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren oder die anstehende medizinische Entscheidung relevante Vorsorgeurkunde vor-

handen ist und dann mit der bevollmächtigten Person unmittelbar in Kontakt treten. Sollte die Vollmacht nicht ausreichen und mit einer Betreuungsverfügung verbunden sein, kann das Gericht die als Betreuerin oder Betreuer vorgesehene Person direkt kontaktieren.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es ist wichtig, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über die Notarin oder den Notar bzw. der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt gestellt werden, die oder der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beige-fügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuerinnen und Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister - Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf den im Formulareil abgedruckten Informationsblättern.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht oder Ihrer Betreuungsverfügung fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden derzeit von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt: 20,50 €. Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt: 23,50 €.

Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, beträgt die Registrierungsgebühr 26 €.

Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de: 3,50 €.

Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem

Antrag: 4,00€.

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschriftzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 20,50€ an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 23,50€ in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notarinnen oder Notare, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, z.T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8 S. 11. (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Wenn Sie in der Vollmacht keine ausdrückliche Regelung getroffen haben, führt der Tod der vollmachtgebenden Person in der Regel zum Erlöschen der Vollmacht. Die Geltung der Vollmacht über den Tod hinaus kann aber in vielen Fällen praktisch sinnvoll sein. Denn dies vermeidet Schwierigkeiten, wenn es um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung geht.

Sie sollten deshalb diese Frage bei Erteilung der Vollmacht durch Ankreuzen unter Ziffer 9. der Mustervollmacht in dieser Broschüre entscheiden. In einem eigenen selbst formulierten Text können Sie die Wendungen „Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus“ oder „Die Vollmacht erlischt mit meinem Tod“ aufnehmen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, dass die Vollmacht mit Ihrem Tod erlöschen soll, kann es vorkommen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person bei Verwendung der Vollmacht zu Ihren Lebzeiten jedes Mal eine Lebensbescheinigung vorlegen muss. Wenn Sie sich dafür entscheiden, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt, verpflichten die Erklärungen der oder des Bevollmächtigten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, können Sie in der Vollmacht bereits Wünsche mit Blick auf die Bestattung äußern. Die oder der Vorsorgebevollmächtigte achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten. Alternativ kann die vollmachtgebende Person den Vorsorgebevollmächtigten die Totensorge insgesamt übertragen. Unabhängig davon kann der Vollmachtgebende Details zu seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem er oder sie beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmj.de oder betreuungsrecht.hessen.de) abrufbare Vorlage, welche zum Download zur Verfügung steht, wenn möglich doppelseitig ausdrucken. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können

Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte gehen Sie sorgfältig beim Ausfüllen dieses Formulars vor!

Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

In Abschnitt IV der Broschüre finden Sie:

- ▶ Muster einer Vorsorgevollmacht, Muster einer Betreuungsverfügung,
- ▶ Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (Datenformular für Privatpersonen),
- ▶ Antrag auf Eintragung der bevollmächtigten Person zu einer Vorsorgevollmacht (Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer).

Zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. Eine Vollmacht sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o.Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto/Depot vollmacht - Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne - auch telefonisch - beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht in notariell beurkundeter Form erteilen.

Hinweis:

Die Muster finden Sie auch im Internet unter www.bmj.de

Sie können diese per Post beziehen über: Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 481009, 18132 Rostock

Vordrucke für Vollmachtformulare in anderen Sprachen finden Sie beim Bundesministerium der Justiz unter „Publikationen“



II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG



1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden wollen. Außer nach einem Unfall sind solche Verfügungen insbesondere wichtig für das Lebensende, wenn Sie befürchten, dass Ihre persönliche Vorstellung von einem würdevollen Sterben nicht umgesetzt wird und womöglich die Dauer des Leidens und Sterbens nicht Ihren Wünschen entspricht. Denn nach der geltenden Rechtslage sind Ärztinnen und Ärzte im Grundsatz – soweit keine abweichende Willensbekundung im Rahmen einer Patientenverfügung bekannt ist – verpflichtet, alles ihnen Mögliche zu tun, um Menschenleben zu retten und solange wie möglich zu erhalten. Aufgrund der immer besser werdenden Technik ist es heutzutage möglich, auch bereits irreversibel Geschädigte, Bewusstlose und Sterbende noch geraume Zeit durch den Einsatz von Apparaten am Leben zu erhalten. Grundsätzlich sind Ärztinnen und Ärzte auch hierzu verpflichtet.

Dies gilt allerdings nicht, wenn Patientinnen oder Patienten einer solchen Behandlung widersprechen. Ein Problem entsteht deshalb immer dann, wenn – was oftmals der Fall ist – die Patientin oder der Patient infolge seiner schweren Krankheit, der Unfallschäden etc. nicht mehr klar bei Bewusstsein ist und keine Entscheidung treffen kann. Für diesen Fall ist es wichtig, dass Sie im Vorhinein schriftliche Regelungen treffen – u. a. auch dann, wenn Sie nicht in allen Fällen eine möglichst lange Weiterbehandlung wünschen.

Das geeignete Mittel hierzu ist die sogenannte Patientenverfügung. In dieser können Sie regeln, wie Sie behandelt werden wollen und in welchen Fällen Sie keine weiteren lebensverlängernden Maßnahmen, sondern zum Beispiel eine Schmerztherapie wünschen, auch wenn hierdurch unter Umständen der Tod früher eintritt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang der Broschüre „Betreuungsrecht“ nur einige grundlegende Informationen zum Thema Patientenverfügung gegeben werden können. Nähere Hinweise und Muster für die Fertigung einer Patientenverfügung finden Sie in der von Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Sonderbroschüre „Patientenverfügung“. Sie finden diese im Internet unter www.bmj.de oder Sie können diese auf dem Postweg beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock bestellen.

In einer Patientenverfügung können Sie auch verbindlich bestimmen, ob und welche ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit durchzuführen oder zu unterlassen sind.

Sehr wichtig ist, dass Sie sich vor der schriftlichen Abfassung Ihrer Patientenverfügung intensiv mit der Situation des möglicherweise hilflosen Sterbens befassen und sich in diese hineindenken, auch wenn jedem von uns dies naturgemäß schwerfällt. Auf jeden Fall sollten Sie Ihre geplante Verfügung auch zuvor mit Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt oder, wenn Sie schon schwer erkrankt sind, mit Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem Arzt im Krankenhaus besprechen. Denn je präziser Sie in Ihrer schriftlichen Patientenverfügung die Behandlungssituationen und medizinischen Sachverhalte, die Sie regeln wollen, festlegen und beschreiben, desto besser kann Ihr Wille zu einem Zeitpunkt, wo Sie ihn nicht mehr persönlich äußern können, berücksichtigt werden.

Haben Sie eine Patientenverfügung abgefasst, sollten Sie diese von Zeit zu Zeit (zum Beispiel alle 1 bis 2 Jahre) überprüfen, um sicherzustellen, dass sie noch Ihren aktuellen Wünschen und Ihrer gesundheitlichen Situation entspricht.

Diese Überprüfung sollten Sie auf der Verfügung notieren und durch Ihre Unterschrift bestätigen. Insbesondere sollten Sie eine solche Überprüfung vor Krankenhausaufenthalt oder bei einer schweren, fortschreitenden Krankheit vornehmen. Auf jeden Fall sollten Sie auch mit anderen Personen (neben Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt auch mit Verwandten, Freunden etc.) über die Verfügung und Ihre Wünsche der Behandlung sprechen. Auch mit der Person, die Sie in einer Betreuungsverfügung als rechtliche Betreuerin oder Betreuer vorgesehen haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung besprechen und darüber informieren, wo Sie diese aufbewahren. Denn Ihre rechtliche Betreuerin oder Betreuer ist verpflichtet, Ihren in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen für Sie zu treffenden Entscheidungen Geltung zu verschaffen, wenn ihr oder ihm das Aufgabengebiet der Gesundheitsorge übertragen ist. Das gleiche gilt für Vorsorgebevollmächtigte.

2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist in §§ 1827, 1828 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesetzlich verankert. Diese Regelungen sehen vor, dass die Festlegungen einer schriftlich abgefassten Patientenverfügung für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen verbindlich sind, wenn dadurch Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Ärztinnen und Ärzte müssen eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Auch eine von Ihnen bestellte vorsorgebevollmächtigte Person oder eine rechtliche Betreuerin bzw. ein Betreuer ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und diesem Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 BGB).

Handelt es sich bei den in Ihrer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung muss sich deshalb ergeben, ob diese Voraussetzungen



erfüllt sind. Am besten ist es, wenn Sie die Verfügung nach Aufklärung durch die Ärztin oder den Arzt in der konkreten Krankheitssituation treffen bzw. eine frühere Verfügung zusammen mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens überarbeiten.



3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Sinnvollerweise übergeben Sie Ihre Patientenverfügung Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt oder einer anderen Vertrauensperson, die Sie im Krankenhaus oder einem Heim vorlegen soll. Wichtig ist, dass Personen, die im Notfall über eine ärztliche Behandlung oder das Unterlassen bestimmter Maßnahmen zu entscheiden haben (Ärztinnen und Ärzte, bevollmächtigte und betreuende Personen, Betreuungsgericht), schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und dem Hinterlegungsort Ihrer Verfügung erlangen können. Zusätzlich sollten Sie einen Hinweis auf die Verfügung und wo sie verwahrt wird, immer bei sich tragen, z.B. auf einem Zettel in der Brieftasche. Sie finden hierzu ein Muster zum Heraustrennen am Ende der Broschüre. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung erstellt haben, sollten auch die dort benannten Personen informiert sein.

Die Patientenverfügung gehört zu den Vorsorgeurkunden. Sie kann ebenfalls zusätzlich im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Nach den Empfehlungen der Bundesnotarkammer sollten Sie dort eine Patientenverfügung nur zusammen mit einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht registrieren lassen.



4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?

Nach den gesetzlichen Regelungen muss eine Patientenverfügung schriftlich abgefasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein (§ 1827 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 126 Absatz 1 BGB). Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von den dann für Sie entscheidenden Personen beachtet werden. Aber es wird sehr viel schwieriger sein, diese in einen – häufig unter hohem zeitlichen Druck ablaufenden – komplexen Entscheidungsprozess einzubinden.

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1827 Absatz 1 Satz 3 BGB). Es ist sinnvoll, wenn Sie in Ihre Verfügung auch Ihre allgemeinen Wertvorstellungen und religiösen Auffassungen aufnehmen. Das Gleiche gilt für den Anlass, aus dem heraus Sie die Verfügung abfassen, zum Beispiel wenn Sie das Sterben eines nahen Angehörigen oder Freundes miterlebt haben. Denn wenn Sie diese und Ihre Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben schriftlich niederlegen, können diese Unterlagen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung hilfreich werden. Denn im Zweifel muss die von Ihnen bevollmächtigte Person oder Ihre Betreuerin bzw. Ihr Betreuer zusammen mit den Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzten oder Pflegepersonen entscheiden, ob einer Behandlung zugestimmt wird oder nicht.

Dabei darf die Person nicht eigene Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden (§ 1827 Absatz 2 BGB). Dabei müssen Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden.

Auf jeden Fall sollten Sie sich vor der schriftlichen Niederlegung einer Patientenverfügung von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten lassen, um die für Ihre konkrete Situation geeigneten Formulierungshilfen zu finden. Denn auf diese Weise können Sie besser sicherstellen, dass Ihre Behandlungswünsche medizinisch konkret genug gefasst werden und sich nicht inhaltlich widersprechen. Nähere Informationen und Hinweise finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.



III. DIE RECHTLICHE BETREUUNG



1. Wer ist betroffen?

Die rechtliche Betreuung betrifft Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Mehr als 95.000 Hessinnen und Hessen werden zur Zeit (Stand: 2022) durch eine Betreuerin oder einen Betreuer unterstützt. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Das Betreuungsrecht wird für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. Die zunehmende Lebenserwartung kann für viele Menschen bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.



2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung

Von einer rechtlichen Betreuung spricht man, wenn das Betreuungsgericht für eine volljährige Person eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellt und festlegt, für welche Aufgabenbereiche eine Unterstützung erfolgen soll. Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person soll dabei gewahrt bleiben.

a) Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung eingerichtet?

Eine Betreuung kann nur eingerichtet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.

Hinweis:

Informationen über die rechtliche Betreuung stehen auch in einer weiteren Broschüre in „einfacher Sprache“ zur Verfügung, um insbesondere Menschen mit Behinderungen die grundlegenden Sachverhalte kompakt und gut verständlich zu erklären.

Diese Broschüre können Sie beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden, bestellen. Unter www.betreuungsrecht.hessen.de können Sie das Heft auch als Download herunterladen.

Hierunter können fallen:

Krankheiten

Sowohl körperliche als auch psychische Erkrankungen sind von diesem Begriff umfasst. Hierzu gehören unter anderem körperlich begründbare psychische Erkrankungen, insbesondere infolge von degenerativen Hirnprozessen (Alzheimer Erkrankung und Demenz) oder als Folge von Krankheiten (z.B. Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen können bei entsprechendem Schweregrad Krankheiten sein, die Anlass für eine Betreuerbestellung sind. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).

Behinderungen

Hierunter fallen unter anderem angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Einrichtung einer Betreuung sein. Allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe Seite 34.

Zusätzlich zu der vorliegenden Krankheit oder Behinderung muss ein Unterstützungsbedarf hinzutreten, der kausal auf die Krankheit oder Behinderung zurückzuführen ist: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der betroffene Mensch aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens, Renten oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsvorsorge oder des Aufenthalts handeln.

Wichtig:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa den Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.) so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Einrichtung einer Betreuung. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen usw.), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht, solange man diese Hilfen noch selbst oder mit Unterstützung Anderer organisieren kann.

b) Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn Sie mit der Betreuerbestellung nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich:

- ▶ auf das „Ob“ einer Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers
- ▶ auf den Umfang des Aufgabenbereichs der Betreuung
- ▶ auf die Dauer der Anordnung.

c) Notwendigkeit der Betreuung – Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht?

Eine Betreuung wird nur eingerichtet, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Solche Hilfen sind grundsätzlich vorrangig.

Der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers bedarf es ebenfalls nicht, soweit der betroffene Mensch eine andere Person bereits bevollmächtigt hat (Vorsorgevollmacht). Jeder Mensch kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person des Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die oder der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Betreuungsgericht wird nicht eingeschaltet. Dies geschieht nur dann, wenn sich eine Kontrolle der bevollmächtigten Person, zu der die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist. In den meisten Fällen wird es ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers handelt und so Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrnimmt. Diese sogenannte Kontrollbetreuung ist in § 1820 BGB geregelt. Zu den Einzelheiten der Vorsorgevollmacht vgl. Abschnitt I.

d) Umfang der Betreuung

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1814 Abs. 3 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen nicht übertragen werden. Was Betreute noch selbst tun können und wofür sie eine rechtliche Betreuung benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

e) Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrenchung oder gar „Entmündigung“, weil Betreute damit gerade nicht geschäftsunfähig werden. Die Wirksamkeit der von ihnen abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob deren Wesen, Bedeutung und Tragweite verstanden wird und sie ihr Handeln danach ausrichten können. Ist eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden, ist die betreute Person „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

f) Dauer der Betreuung

Die Einrichtung einer Betreuung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gericht-

liche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, bis zu dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren, auf Antrag auch früher, muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. Bei Betreuungen gegen den erklärten Willen der Betroffenen muss die Entscheidung spätestens nach zwei Jahren erfolgen. Ziel der rechtlichen Betreuung ist die Erhaltung der noch vorhandenen Handlungsfähigkeit; wünschenswert ist eine so weitgehende Stabilisierung, dass mit der Betreuung verbundene Einschränkungen wieder wegfallen können. Stirbt die oder der Betreute, endet die Betreuung automatisch, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedarf. Die bisherige Betreuerin oder der Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Dieses Befugnis geht auf die Erben über. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es noch, die Erben bzw. das Nachlassgericht zu informieren, damit diese Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses treffen können.

g) Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass die Betreuung keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der betreute Mensch bedarf dann grundsätzlich (außer zum Beispiel bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens) der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt und krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, dies zu erkennen. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor Selbstschädigung.



3. Die Stellung der Betreuerin oder des Betreuers

a) Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Der betreute Mensch kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist, heiraten; ebenso kann er ein Testament errichten, wenn er testierfähig, d.h. in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behält die betreute Person.

b) Auswahl einer Betreuerin oder eines Betreuers

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt. Dies kann eine der oder dem Betroffenen nahestehende Person, eine sonstige ehrenamtliche Person, eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer, aber auch Beschäftigte von Betreuungsvereinen oder kommunalen Betreuungsbehörden sein. Das Gericht kann mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1817 Abs. 1 BGB). In bestimmten Fällen kann auch ein Betreuungsverein zum Betreuer bestellt werden, insbesondere wenn die betroffene Person dies wünscht (§ 1818 Abs. 1 BGB). In wenigen Ausnahmefällen kann auch die Betreuungsbehörde bestellt werden (§ 1818 Abs. 4 BGB). Durch den weitge-

henden Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten Person und der Betreuerin oder dem Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers kann die betroffene Person mitwirken. Sie wird hierzu im Betreuungsverfahren persönlich angehört. Hat diese eine geeignete Person oder einen Betreuungsverein für ihre rechtliche Betreuung vorgeschlagen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden.

Eine Ausnahme gilt nur, wenn die vorgeschlagene Person zur Betreuungsübernahme nicht geeignet ist (§ 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB), etwa weil die oder der Vorgeschlagene mit der Übernahme der Betreuung überfordert wäre. Lehnt der betroffene Mensch eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1816 Abs. 2 Satz 2 BGB). In einer Betreuungsverfügung können Sie bereits im Voraus bestimmte Personen Ihres Vertrauens als Betreuerin oder Betreuer benennen oder aber auch ausschließen, dass diese die Betreuung übernehmen.

Schlägt der betroffene Mensch niemanden vor, so ist bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1816 Abs. 3 BGB). Auch nichtverwandte Personen, die dem betroffenen Menschen nahestehen, können Betreuerin oder Betreuer werden. Eine Berufsbetreuung soll – wegen der anfallenden höheren Kosten – nur eingesetzt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist.

Zum Schutz der betreuten Menschen ist es notwendig, dass alle Personen, die eine rechtliche Betreuung übernehmen, vor ihrer Bestellung durch das Gericht der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen. Näheres hierzu unter: 12. ab S. 49

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den betroffenen Menschen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Betreuungsgericht wird aber etwa darauf achten, einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet sein könnte. Diejenigen, die zum Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes, der in der Versorgung der Betroffenen eingesetzt ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten als Betreuerin oder Betreuer aus (§ 1816 Abs. 6 BGB). Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1819 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem betroffenen Menschen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

c) Wechsel von Betreuerin oder Betreuer

Für einen betreuten Menschen kann es nachteilig sein, wenn die Betreuerin oder der Betreuer ausgetauscht wird und er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel der betreuenden Person nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann eine Betreuerin oder ein Betreuer, wenn die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, die Entlassung verlangen. Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen. Schlägt der betreute Mensch im Laufe der Zeit jemand anderen vor, die oder der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen (§ 1868 Abs. 5 BGB).

Das Gesetz sieht vor, dass eine zunächst bestellte Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer abgelöst werden soll, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann. Der betreute Mensch oder Angehörige können dies selbst beim Gericht anregen. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sollen dem Gericht Mitteilung machen, wenn die Betreuung zur Führung durch eine ehrenamtliche Betreuung geeignet ist (§ 1864 Abs. 2 Nr. 6 BGB).



4. Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, Betreute in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Je nachdem, welche Unterstützungen für die betroffenen Menschen im Einzelfall erforderlich sind, können der Betreuerin oder dem Betreuer einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche übertragen werden. Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung oder Gesundheitspflege. Für die übertragenen Aufgabenbereiche (und nur für diese) kann die Betreuerin oder der Betreuer die betroffene Person gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§1822 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn festgestellt wird, dass der betreute Mensch auch in anderen Bereichen Unterstützung durch eine gesetzliche Vertretung benötigt, darf die bereits bestellte betreuende Person hier nicht einfach tätig werden. Vielmehr muss das Betreuungsgericht unterrichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden. Nur in besonders eiligen Fällen kann sie oder er als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, ist dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1864 Abs. 2 BGB). Ist sich die Betreuerin oder der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in ihren oder seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine vorherige Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Betreuerinnen und Betreuer dürfen die Post sowie den Telefonverkehr einschließlich der elektronischen Kommunikation der betreuten Person nur dann kontrollieren, wenn Ihnen das Gericht diesen Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BGB). Stirbt der betreute Mensch, so hat die Betreuerin oder der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Das Amt endet mit dem Tod der betreuten Person. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, muss ggf. eine Nachlasspflegschaft vom Gericht eingerichtet werden.

Die Bestattung der verstorbenen Person gehört nicht mehr zu den Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers. Die Totensorge obliegt gewohnheitsrechtlich den nächsten Angehörigen. Die betroffene Person kann zu Lebzeiten Wünsche und Vorstellungen mit Blick auf ihre Bestattung äußern, die von den Angehörigen zu beachten sind. Sie kann zu Lebzeiten auch eine andere Person bestimmen, die für die Totensorge zuständig sein soll.

a) Persönliche Betreuung

Die Betreuerin oder der Betreuer muss den betreuten Menschen in dem vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenbereich persönlich betreuen. Die Betreuung darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ist der persönliche Kontakt. Ist der betreute Mensch so stark eingeschränkt, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss die Betreuerin oder der Betreuer ihn von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Zustand und Lebensumstand zu verschaffen. Innerhalb des Aufgabengebietes ist dafür Sorge zu tragen, dass die dem betreuten Menschen verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Mindestens einmal jährlich ist dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu berichten. Die Betreuerin oder der Betreuer kann natürlich auch selbst dem betreuten Menschen praktisch helfen, etwa im Haushalt oder bei der Pflege, muss dies aber nicht tun.

b) Wünsche des betreuten Menschen – Unterstützen vor Stellvertreten.

In erster Linie sollen die Betreuerinnen und Betreuer die betreuten Menschen dabei unterstützen, sich eigenständig um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Nur wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, sollen sie stellvertretend handeln. Betreuerinnen und Betreuer haben dann die übertragenen Aufgaben so zu erledigen, dass die betreuten Personen ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach ihren eigenen Wünschen gestalten können.

Deshalb muss sich eine Betreuerin oder ein Betreuer durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild von den Vorstellungen des betreuten Menschen machen und nach seinen Wünschen fragen. Wichtig ist, was die betroffene Person gerne möchte und was sie nicht will. Danach müssen sich Betreuerinnen und Betreuer auch richten. Die Betreuerin oder der Betreuer darf eigenen Vorstellungen nicht an die Stelle derer des betreuten Menschen setzen. So darf ihm nicht gegen den eigenen Willen etwa eine knauerige Lebensführung aufgezwungen werden, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die betreuende Person oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind zu beachten. Es sei denn, dass der betroffene Mensch zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Solche Wünsche können z.B. in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden (vgl. hierzu oben S. 13).

Lassen sich die Wünsche des betreuten Menschen nicht feststellen, so sollte die Betreuerin oder der Betreuer versuchen, seinen mutmaßlichen Willen heraus-

zufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Den Wünschen muss die Betreuerin oder der Betreuer nicht entsprechen, wenn der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen bei einer Wunschbefolgung erheblich gefährden würde und er die Gefahren wegen einer Erkrankung nicht erkennen kann bzw. nicht entsprechend handeln kann. Darüber hinaus muss die Betreuerin oder der Betreuer auch dann den Wünschen nicht entsprechen, wenn es ihr oder ihm nicht zugemutet werden kann.

5. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten

WerdeneinerBetreuerinodereinemBetreuerAufgabenimBereichderPersonensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitssorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Fixieren) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln der Betreuerin oder des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. Dies gilt auch für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des betreuten Menschen haben kann. Für Sterilisationen gelten besonders enge Voraussetzungen und es wird für eine solche Entscheidung stets ein besonderer Betreuer oder eine besondere Betreuerin bestellt (§ 1830 BGB).

a) Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe sind nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist und dann eine Einwilligung erteilt. Werden solche Eingriffe ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, kann sich die Ärztin oder der Arzt strafbar machen. Grundsätzlich kann eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht in eine der oben beschriebenen Maßnahmen einwilligen, solange der betreute Mensch noch Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Aus diesem Grund muss sich die Betreuerin oder der Betreuer – selbst wenn der Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst – vergewissern, ob der betreute Mensch in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und noch selbst entscheiden kann, ob sie oder er die ärztliche Behandlung möchte. Dabei kann der betreute Mensch im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen Fall dagegen nicht. Solange die betroffene Person selbst einwilligen kann, darf auch nur sie einwilligen.

Bei einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, also einer Maßnahme gegen den natürlichen Willen einer nicht einwilligungsfähigen Person, muss stets ihr Wille (mutmaßlich oder anhand einer Patientenverfügung) beachtet werden und zuvor versucht worden sein, die Person von der Notwendigkeit dieser Maßnahme zu überzeugen.



Eine ärztliche Zwangsmaßnahme darf nur in einem Krankenhaus erfolgen und muss stets durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Ist der betreute Mensch nicht einwilligungsfähig, hat die Betreuerin oder der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch die Ärztin oder den Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme für die betreute Person zu entscheiden. Hat diese eine schriftliche Patientenverfügung verfasst, die den konkret zu entscheidenden Fall erfasst, muss die Betreuerin oder der Betreuer den Inhalt der Verfügung umsetzen (§ 1827 Abs. 1 BGB).

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder treffen deren Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens und Behandlungssituation zu, muss die Betreuerin oder der Betreuer dennoch die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen feststellen und auf dieser Grundlage über die bevorstehende ärztliche Maßnahme entscheiden. Dabei muss der mutmaßliche Wille von der Betreuerin oder dem Betreuer aufgrund konkreter Anhaltspunkte ermittelt werden, und zwar unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des betreuten Menschen. Frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellung des betreuten Menschen sind einzubeziehen (§ 1827 Abs. 2 und Abs. 3 BGB). Die gleichen Pflichten treffen Vorsorgebevollmächtigte (§ 1827 Abs. 6 BGB).

Das bedeutet für die Betreuerin oder den Betreuer: Anstehende Entscheidungen sind unabhängig von der Entscheidungsfähigkeit der betreuten Person vorher mit ihr zu besprechen. Ihre Wünsche (auch solche, die in einer Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung festgelegt sind oder die sie mündlich mitgeteilt hat), sind zu beachten, soweit sie sich nicht erheblich selbst gefährdet und diese Gefährdung krankheitsbedingt nicht erkennen oder nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann.

In bestimmten Fällen muss die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers zusätzlich gerichtlich genehmigt werden.

Besteht bei einer ärztlichen Maßnahme die begründete Gefahr, dass der betreute Mensch auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, muss sich die Betreuerin oder der Betreuer unverzüglich an das Betreuungsgericht wenden und eine Genehmigung für die Maßnahme beantragen (§ 1829 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren dient dabei nicht nur der Kontrolle, sondern soll in solchen schwerwiegenden Fällen auch die Betreuerin bzw. den Betreuer in ihrer bzw. seiner Verantwortung für den betreuten Menschen entlasten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Eine begründete Lebensgefahr besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose normalerweise verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden liegt vor, wenn z. B. die Gefahr besteht, dass der betreute Mensch infolge der Maßnahme die Sehkraft verliert, eine Amputation eines Beines notwendig wird oder nachhaltige Persönlichkeitsveränderungen eintreten können. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Eine Genehmigung des Gerichts ist in Eilfällen nicht erforderlich. Das ist dann der Fall, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts muss grundsätzlich auch dann beantragt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer einer bevorstehenden ärztlichen Maßnahme, der Heilbehandlung oder einer Untersuchung des Gesundheitszustandes nicht zustimmen will, obwohl diese medizinisch erforderlich ist und die begründete Gefahr besteht, dass der betreute Mensch stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, wenn die Maßnahme unterbleibt oder abgebrochen wird (z. B. PEGSonden, lebenserhaltende intensivmedizinische Maßnahmen). Das Gericht muss im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung den Willen des betreuten Menschen beachten (§ 1829 Absatz 3 BGB).

Eine Besonderheit gilt in folgendem Fall:

Wenn sich die Betreuerin oder der Betreuer und die behandelnde Ärztin oder Arzt darüber einig sind, dass die Entscheidung (Erteilung, Nichterteilung oder Widerruf der Einwilligung) dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen des betreuten Menschen entspricht, bedarf es selbst bei Lebensgefahr keiner Genehmigung des Betreuungsgerichts mehr (§ 1829 Abs. 4 BGB). Nach dem Gesetz sind für die Feststellung des Willens des betreuten Menschen nicht nur eine etwa vorliegende Patientenverfügung maßgeblich. Es sind auch frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der betreuten Person zu berücksichtigen (§ 1827 Abs. 2 BGB). Dabei sollen - wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist - auch nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen angehört werden (§ 1828 Abs. 2 BGB). Sie können in Ihrer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung auch Personen benennen, die einbezogen werden sollen. Der Vorsorgebevollmächtigte kann alle diese Entscheidungen - ggf. zusammen mit der Ärztin oder dem Arzt - nur treffen, wenn die Vorsorgevollmacht die bevorstehende Maßnahme ausdrücklich erfasst und schriftlich erteilt ist (§ 1820 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Hinweis:

Zum Thema „Patientenverfügung“ finden Sie weitere vertiefte Informationen in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Sonderbroschüre „Patientenverfügung“. Sie können diese unter der im Anhang angegebenen Adresse bestellen oder finden diese im Internet unter [www. bmj.de](http://www.bmj.de)

b) Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar, da er oft nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht der betroffene Mensch selbst, sondern eine andere Person stellvertretend entscheidet.

Das Gesetz enthält daher ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf die Betreuerin oder der Betreuer,

wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1830 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin oder ein besonderer Betreuer zu bestellen. Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

c) Freiheitsentziehende Unterbringung

Die Betreuerin oder der Betreuer kann unter bestimmten Voraussetzungen die betreute Person mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z.B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unter bringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1831 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei der betreuten Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist, dass der Aufgabenbereich der Betreuerin oder des Betreuers die entsprechende Befugnis umfasst.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht möglich. Betreute Menschen dürfen aufgrund betreuungsrechtlicher Regelungen auch nicht untergebracht werden, weil sie Dritte gefährden. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers, sondern nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) Aufgabe der zuständigen Behörden (Sozialpsychiatrische Dienste bei den Gesundheitsämtern und Gemeindevorstände) sowie der Gerichte. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich aber im Interesse aller Beteiligten um die Einleitung eines solchen Verfahrens kümmern, wenn der betreute Mensch Dritte gefährdet. Bei Gefahr im Verzug kann eine Zuführung – auch durch Polizei und Ordnungsbehörden in das psychiatrische Krankenhaus veranlasst werden, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine sofortige vorläufige Unterbringung erfüllt sind. Diese Entscheidung trifft eine bestellte Ärztin oder ein bestellter Arzt im psychiatrischen Krankenhaus.

Ohne vorherige Genehmigung des Gerichts sind Unterbringungen durch die Betreuerin oder den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs. 2 BGB).

Die Unterbringung ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z.B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Für die Beendigung der Unterbringung muss keine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden, sie ist aber dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

d) Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn betreuten Menschen in Krankenhäusern, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere

Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen (§ 1831 Abs. 4 BGB).

Das gilt sogar dann, wenn die betreute Person bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung unter gebracht ist und zusätzlich z. B. ein Bettgitter angebracht werden soll.

Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen sind: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung der betreuten Person bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen zum Schutz der betreuten Menschen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der betreute Mensch auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert. Ein Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett oder aus dem Rollstuhl wird ein Gurt angebracht, den der betreute Mensch aber – falls er das will – öffnen kann. Auch wenn die betroffene Person mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt, liegt keine rechtswidrige Freiheitsentziehung vor. Nur bei einwilligungsunfähigen betreuten Personen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenbereich über die Einwilligung zu der freiheitsentziehenden Maßnahme und beantragt deren Genehmigung beim Betreuungsgericht.

e) Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren betreute Menschen ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1833 BGB).

Bereits dann, wenn die Betreuerin oder der Betreuer beabsichtigt, vom betreuten Menschen genutzten Wohnraum aufzugeben, ist dies dem Gericht mitzuteilen. Sollte z.B. während eines Klinikaufenthalts nicht klar sein, ob eine Rückkehr in die eigene Wohnung mit umfassenden unterstützenden Hilfen möglich ist, hat die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsgericht entsprechend zu informieren, dass mit der Aufgabe des Wohnraums zu rechnen ist. Die möglichen Gründe für die Aufgabe des Wohnraums und die Sichtweise der betreuten Person sind dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, z. B. eine Kündigung durch den Vermieter, so hat die Betreuerin oder der Betreuer dies und die beabsichtigten Maßnahmen zur Abwendung des Wohnraumverlusts dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sich der Aufgabenbereich der Betreuung auf diese Angelegenheiten erstreckt.

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person (oder für ihn seine Betreuerin oder sein Betreuer) gemietet hat, ist die Genehmigung

des Betreuungsgerichts erforderlich. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Auflösung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind, z.B. Aufhebungsvertrag über ein Mietverhältnis.

Will die Betreuerin oder der Betreuer Wohnraum des betreuten Menschen auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben – etwa durch Verkauf der Möbel, während die betreute Person im Krankenhaus ist – so ist dies ebenfalls unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Auch für die Vermietung des Wohnraums des betreuten Menschen ist ebenfalls die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Dies gilt etwa auch dann, wenn dies nur kurzzeitig, zum Beispiel während eines Krankenhausaufenthalts des betreuten Menschen, erfolgen soll.



6. Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Wenn die Betreuerin oder der Betreuer sich um die Vermögensangelegenheiten des betreuten Menschen kümmern soll, so ist dabei zu beachten, dass das Vermögen nach den Wünschen der betreuten Person zu verwalten ist. Nur wenn sich die betreute Person erheblich finanziell gefährdet und dies krankheitsbedingt nicht erkennen kann, ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht an die Wünsche gebunden.

Kann die betreute Person ihre Wünsche nicht mehr äußern, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln und die Vermögensverwaltung im Interesse der betreuten Person (nicht im Interesse potentieller Erben) vorzunehmen.

Auf keinen Fall darf die Betreuerin oder der Betreuer Geld für sich verwenden. Das eigene Geld der Betreuerin oder des Betreuers sowie das Geld der betreuten Person müssen auf getrennten Konten verwaltet werden. Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Betreuungsgerichts möglich.

Selbstverständlich darf sich die Betreuerin oder der Betreuer bei der Verwaltung bedeutender Vermögen der Hilfe z.B. einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters bedienen.

Hinweis:

Gleich zu Beginn sollte die Betreuerin oder der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch die betreute Person selbst, fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollen sich die Betreuerin oder der Betreuer – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit dem Rententräger, der Sozialhilfestelle und dem Arbeitgeber des betreuten Menschen sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, ebenso mit Gläubigern und Schuldern.

a) Anlegung eines Vermögensverzeichnisses und Anfangsbericht

Ist der Betreuerin oder dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu erstellen.

Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 14. September 2023). Auch das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden.

Das Betreuungsgericht wird das Vermögensverzeichnis dem betreuten Menschen in der Regel zur Kenntnis übersenden.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Zum Betreutenvermögen gehören auch Ansprüche der betreuten Person, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen für die Ermittlung des Wertes nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person enthalten. Einkünfte und Ausgaben können z.B. durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Das Vermögensverzeichnis ist um Vermögenswerte zu ergänzen, die während der laufenden Betreuung hinzukommen.

Der Anfangsbericht ist ebenfalls zu Beginn der Betreuung zu erstellen, mit der betreuten Person zu besprechen und innerhalb von drei Monaten nach Bestellung dem Gericht zu übersenden. Er soll zu folgenden Themen Auskunft geben:

- ▶ Persönliche Situation der betreuten Person
- ▶ Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte oder beabsichtigte Maßnahmen, besonders zur Stärkung der Eigenständigkeit der Betroffenen
- ▶ Wünsche der betreuten Person im Hinblick auf die Betreuung.

Wird die Betreuung von Familienangehörigen übernommen, kann anstelle des Anfangsberichts auch auf Wunsch der betreuten Person oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch mit der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger geführt werden. Die oder der bestellte Familienangehörige soll an dem Gespräch teilnehmen.

c) Rechnungslegung und Bericht über die persönlichen Verhältnisse

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand

der Abrechnung ergibt sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Verwaltet die betreute Person Teile des Einkommens oder Vermögens selbst, so ist dies dem Gericht mitzuteilen und durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der betreuten Person zu belegen.

Falls Fragen bei der Rechnungslegung entstehen, können Sie Rat beim Betreuungsgericht einholen.

Falls die Betreuerin oder der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte, Geschwister oder Abkömmling des betreuten Menschen ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die von der Rechnungslegung befreite Betreuerin oder der Betreuer muss aber jährlich eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Das Gericht kann längere Zeiträume für die Vorlage dieser Vermögensübersicht bestimmen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass der betreute Mensch selbst sowie - im Falle seines Todes - dessen Erben ein Recht aus Auskunft haben. Deshalb empfiehlt es sich, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Die Betreuerin oder der Betreuer berichtet dem Gericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten Person (Jahresbericht). Der Jahresbericht soll zu folgenden Themen Auskunft geben:

- ▶ Art und Umfang der persönlichen Kontakte zur betreuten Person
- ▶ Persönlicher Eindruck der Betreuerin oder des Betreuers von der betreuten Person
- ▶ Bisherige und geplante Maßnahmen im Rahmen der Betreuung
- ▶ Maßnahmen gegen den Willen der betreuten Person, falls erforderlich gewesen
- ▶ Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und der angeordneten Aufgabenbereiche
- ▶ Sichtweise der betreuten Person zu allen Themen

Die Betreuerin oder der Betreuer bespricht den Jahresbericht vor der Zusendung an das Betreuungsgericht mit der betreuten Person.

d) Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich anzulegen. Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrvereinbarung). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, z.B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken.

Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrvereinbarung erforderlich sind. Geld kann die Betreuerin oder der Betreuer auch in Sachwerten anlegen, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die betreuende Person Vater, Mutter, Ehegatte, Geschwister oder Abkömmling des betreuten Menschen ist und das Gericht nichts anderes angeordnet hat.

Folgende Handlungen bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht:

Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher durch das Gericht genehmigt werden. Dies gilt z.B. für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld, weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird. Da Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder Ehegatten als Betreuerinnen oder Betreuer von der Pflicht zur Sperrvereinbarung befreit sind, soweit das Betreuungsgericht nichts Anderes angeordnet hat, benötigen sie für entsprechende Verfügungen keine gerichtliche Genehmigung.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem Giro- oder Kontokorrentkonto benötigt die Betreuerin oder der Betreuer grundsätzlich keine gerichtliche Genehmigung mehr, sondern kann über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen.

Übersteigt das Guthaben des betreuten Menschen den für dessen laufenden Ausgaben benötigten Geldbetrag, muss die Betreuerin oder der Betreuer den Überschuss aber verzinslich anlegen.

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks des betreuten Menschen, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können. Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum der betreuten Person siehe oben.

Genehmigungspflichtig sind weiterhin z. B.

- ▶ Erbauseinandersetzungsverträge
- ▶ Erbausschlagungen
- ▶ Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- ▶ Abschluss von längerfristigen Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträgen



7. Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen?

a) Ersatz von Aufwendungen

Wer einen Menschen betreut, braucht die zum Zwecke der Führung der Betreuung notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihr bzw. ihm insoweit Kostenvorschuss bzw. ersatz zu. Der entsprechende Geldbetrag kann unmittelbar dem Einkommen oder Vermögen der betreuten Person entnommen werden, solange diese nicht mittellos ist (Im Regelfall gilt hier ein Freibetrag von 10.000€). In Zweifelsfragen kann sich die Betreuerin oder der Betreuer an die zuständige Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Ist die betreute Person mittellos, richtet sich der Anspruch auf Aufwandsersatz gegen die Justizkasse. Dabei hat die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer die Wahl, entweder die Aufwendungen konkret unter Vorlage von Belegen abzurechnen, oder eine pauschale Aufwandsentschädigung geltend zu machen. Diese beträgt 425 € pro Jahr und Betreuung. Entscheidet sich die Betreuerin oder der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,42 €/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet.

Achtung: Der Anspruch auf Ersatz der (einzelnen) Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht wird.

Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der pauschalen Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers folgenden Jahrestag. Der Anspruch muss bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1878 BGB). Beispiel: Ist die Bestellung am 17.01.2022 erfolgt, ist der Anspruch am 17.01.2023 entstanden; er muss bis spätestens 30.06.2024 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2022 entsteht der Anspruch am 20.12.2023. Folglich erlischt er ebenfalls am 30.06.2024. Das Datum 30. Juni ist deshalb für den Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung wichtig.

Hat die Betreuerin oder der Betreuer einmal die Aufwandspauschale korrekt beantragt, gilt die Vorlage des Jahresberichts als Folgeantrag. Es bedarf dann keines gesonderten Antrags mehr.

Steuerlicher Hinweis:

Enthält die Betreuerin oder der Betreuer die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt diese zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzubewahren, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können.

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 3.000,- EUR steuerfrei. Der Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und vereinfacht deren Arbeit erheblich. Diese können mehrere Betreuungen führen und jeweils die Pauschale in Anspruch nehmen, ohne hierfür - bis zur Obergrenze - steuerpflichtig zu werden. Zu beachten

ist jedoch, dass in den Steuerfreibetrag von 3.000,- EUR auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Pflegekräfte) einfließen (§ 3 Nummer 26b EStG).

Diese Tätigkeiten sind also gegebenenfalls bei der Kalkulation des Steuerfreibetrags mit zu berücksichtigen. Weiterhin kann im Einzelfall die steuerliche Freigrenze von 256,€ (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG) eingreifen. Allgemeine steuerliche Freibeträge können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weiterhin zusätzlich in Anspruch genommen werden.

b) Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz

Betreuerinnen und Betreuer haben den betreuten Menschen gegenüber für schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer hat Hessen eine Sammelversicherung abgeschlossen. Bei Ihrer Bestellung als Betreuerin oder Betreuer erhalten Sie ein Merkblatt zum Versicherungsumfang und Ihren Pflichten im Versicherungsfall. Bitte lesen Sie dieses gründlich durch und bewahren es auf, da Sie der Versicherung den Eintritt eines Schadens unverzüglich melden müssen. Kosten für eine KFZ-Haftpflichtversicherung werden nicht erstattet.

c) Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn das Gericht bei der Betreuerbestellung feststellt, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird. Die Anforderungen an berufliche Betreuerinnen und Betreuer sind im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt.

d) Hilfe durch Behörden und Vereine

Dem bürgerschaftlichen Engagement kommt in der betreuungsrechtlichen Praxis eine besondere Bedeutung zu. Dabei können sowohl Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen Betreuungen führen, es gibt aber auch Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer werden bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen, es gibt für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei den kommunalen Betreuungsbehörden sowie bei den zahlreichen hessischen Betreuungsvereinen. Betreuerinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Soweit es eher um praktische Fragen geht, wird dagegen der zuständige Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde ihr Hauptansprechpartner sein. Hier erhalten Sie Informationen über mögliche Unterstützungsangebote, die für den betreuten Menschen wichtig sind, z. B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen,

fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen usw..

Erfahrungsgemäß ist gerade am Anfang einer ehrenamtlichen Tätigkeit der Bedarf an Unterstützung und Beratung besonders groß. Daher ist es wichtig, dass vor Ort ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zur Verfügung steht, um Ehrenamtlichen den Einstieg in diese Aufgabe zu erleichtern.

Hierfür sind die kommunalen Betreuungsbehörden und insbesondere die Betreuungsvereine zuständig. Für ganz Hessen wurde dafür ein landesweites Schulungsprogramm entwickelt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Betreuungsvereine in allen Regionen Hessens anbieten. Dieses sogenannte „Hessische Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer“ sieht umfassende Informationen über die Rechte und Pflichten von Betreuerinnen und Betreuern vor, erörtert medizinische Fragestellungen und verschafft einen Überblick über sozialrechtliche Hilfs- und Unterstützungsangebote. Darüber hinaus wird anhand von Fallbeispielen erklärt, wie schwierige Situationen bewältigt werden können und welche weiteren Beratungsmöglichkeiten genutzt werden können. Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen. Die Beratungen durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden sind für betreuende und bevollmächtigte Personen kostenfrei.

Bürgerschaftlich Engagierte, die außerhalb der Familie oder ohne persönliche Beziehungen zu der betreuten Person Betreuungen übernehmen wollen, sollen vor ihrer erstmaligen Bestellung eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Personen eine feste Ansprechperson haben und – falls dies gewünscht ist – durch den Betreuungsverein im Falle ihrer Verhinderung vertreten werden. Die Engagierten verpflichten sich zur Teilnahme an einer Einführungsschulung und zu fortlaufenden Fortbildungen. Auch Familienangehörige können eine solche Vereinbarung abschließen, wenn sie es wünschen. Näheres hierzu erfahren Sie bei einem anerkannten Betreuungsverein in Ihrer Nähe.

Zur Betreuungsbehörde finden Sie weitere Informationen auf Seite 58.

Die Kontaktadressen der anerkannten Betreuungsvereine finden Sie auf Seite 52.

Nähere Informationen über die Arbeit der Hessischen Betreuungsvereine erhalten Sie auch über das Internet unter www.betreuungsvereine-hessen.de.



8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung

a) Einleitung des Verfahrens

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Amtsgericht – Betreuungsgericht – bestellt. Der betroffene Mensch kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen eigenen Antrag hin eine rechtliche Betreuung erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des betroffenen Menschen von Amts wegen. Dritte (z. B. Familienangehörige, Nachbarn, Krankenhäuser oder auch Behörden) können bei Gericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anregen. Das Verfahren ist im Gesetz über das Verfahren

in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

b) Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk sich der betroffene Mensch zur Zeit der Verfahrenseinleitung hauptsächlich tatsächlich aufhält (gewöhnlicher Aufenthalt).

c) Stellung des betroffenen Menschen

Der betroffene Mensch ist im Betreuungsverfahren verfahrensfähig, d. h. er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Er wird deshalb vom Betreuungsgericht über den Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers folgen können, in adressatengerechter Weise unterrichtet.

d) Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers

Soweit der betroffene Mensch nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, richtet das Gericht eine Verfahrenspflegschaft ein. Hiermit soll der betroffene Mensch im Verfahren unterstützt werden. Ihm sind z. B. die einzelnen Verfahrensschritte, der Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit zu erläutern. Erkennbare Anliegen des betroffenen Menschen sind – soweit diese mit seinen Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger können Vertrauenspersonen aus dem Familien, Freundes und Bekanntenkreis sowie, wenn solche nicht vorhanden sind, Beschäftigte von Betreuungsvereinen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestellt werden.

e) Persönliche Anhörung des betroffenen Menschen

Das Betreuungsgericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören, sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen und sie nach ihren Wünschen zu befragen. Die Anhörung soll im Regelfall in der üblichen Umgebung des betroffenen Menschen erfolgen. Gegen seinen Willen soll seine Privatsphäre nicht gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch der Richterin oder des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Ist eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt, wird sie oder er zu der Anhörung hinzugezogen.

Auf Wunsch des betroffenen Menschen kann eine Person ihres Vertrauens an der Anhörung teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des betroffenen Menschen.

Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigengutachten oder das ärztliche Zeugnis, die vorgesehene Betreuerin oder der Betreuer und der mögliche Aufgabenbereich sollen mit der betroffenen Person erörtert werden. Dies kann mit ihrer persönlichen Anhörung verbunden werden.

f) Anhörung Dritter

Das Gericht hat zudem die zuständige Betreuungsbehörde vor Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Ferner können im Interesse der betroffenen Menschen Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister angehört werden. Die Anhörung im Verfahren bedeutet nicht automatisch, dass Angehörige eine Stellung als Verfahrensbeteiligter im Betreuungsverfahren erhalten. Denn nach § 274 FamFG entscheidet das Gericht, wer im Verfahren formell beteiligt wird. Angehörige können aber den Antrag stellen, als Beteiligte zugelassen zu werden. Lehnt das Gericht die Beteiligung ab, kann dies mit der Beschwerde angegriffen werden. In Zweifelsfällen sollten Sie mit dem Gericht klären, ob mit Ihrer Anhörung die Stellung als Beteiligter im Verfahren verbunden sein soll. Auf Wunsch des betroffenen Menschen hat das Gericht auch weitere ihm nahestehende Person anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

g) Sachverständigengutachten

Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf - von Ausnahmefällen abgesehen - nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt hat. Das Gutachten soll das Krankheits- oder Behinderungsbild und dessen Entwicklung sowie den körperlichen und psychischen Zustand der betroffenen Person beschreiben. Es soll Aussagen zum aus medizinischer Sicht erforderlichen Unterstützungsbedarf und der voraussichtlichen Dauer der Betreuung enthalten. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den betroffenen Menschen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann in einfach gelagerten Fällen genügen. Das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Betreuung selbst beantragt hat und er auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

h) Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist dem betroffenen Menschen, der Betreuerin oder dem Betreuer, der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung mit ihrer Bekanntgabe.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aus dem familiären Umfeld oder mit persönlichen Bezügen zur betreuten Person werden nach der Bestellung durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger mündlich verpflichtet, über ihre Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Die Betreuerin oder der Betreuer erhält eine Urkunde über die Bestellung. Diese Urkunde dient auch als Ausweis für die Vertretung. Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

i) Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch

gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuung einrichten, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuerin oder einen Betreuer entlassen sowie den Aufgabenkreis der bestellten Betreuerin oder des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig und treten spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung einer oder eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf dabei insgesamt nicht überschritten werden.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht solange eine Betreuerin oder ein Betreuer noch nicht bestellt ist bzw. wenn er oder sie die Pflichten nicht erfüllt, auch selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

k) Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann Beschwerde eingelegt werden. Sie muss in der Regel binnen einer Frist von einem Monat und in besonderen Fällen innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Die Entscheidung über die Betreuerbestellung, die Aufhebung der Betreuung oder die Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und alle Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen können außerdem mit der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof angegriffen werden. Bei allen übrigen Entscheidungen ist dies nur nach vorheriger Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht möglich.

Welcher Rechtsbehelf im Einzelfall möglich ist und wo und auf welche Weise er einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

9. Das Unterbringungsverfahren

Das Verfahren, sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch die Betreuerin oder den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), ist nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einheitlich ausgestaltet.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

10. Kosten des Verfahrens

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden. Gebühren und gerichtliche Auslagen (z.B. Schreib- und Sachverständigenkosten) werden für das laufende Betreuungsverfahren nur erhoben, wenn das Vermögen des betroffenen Menschen 25.000€ übersteigt. Bei der



Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz, wenn das Haus von ihm selbst oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden von dem 25.000,-€ übersteigenden Vermögen pro angefangene 5.000,-€ eine Gebühr von 10,-€, mindestens aber 200,-€ erhoben. Ist die Vermögenssorge von der Betreuung nicht erfasst, wird eine Jahresgebühr von maximal 300,-€ erhoben. Dauert eine Betreuung nicht länger als drei Monate an, werden nicht mehr als 100,-€ erhoben. Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen erhoben, insbesondere Dokumentenpauschale, Reisekosten für Auswärtsgeschäfte und Sachverständigenauslagen. Deren genaue Bezifferung hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab. Auch die an die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge sind Auslagen des Gerichts und werden der betreuten Person in Rechnung gestellt, wenn sie oder er nicht mittellos ist, also über Vermögen, das über den sozialhilferechtlichen Schongrenzen (in der Regel 10.000,00€) liegt, oder über entsprechendes Einkommen verfügt.



11. Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine

a) Die Betreuungsbehörden

In Hessen gibt es Betreuungsbehörden in allen kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie sind die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung und der Erstellung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergeben. Innerhalb der festen Öffnungszeiten beraten diese persönlich zu Einzelfragen oder helfen bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten. Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörden ist die Mitwirkung im Verfahren zur Anordnung einer Betreuung, indem sie über die persönlichen Lebensumstände des betroffenen Menschen einen Sozialbericht erstellen und dem Gericht einen Betreuervorschlag unterbreiten. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen und diese bei ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Auch Vorsorgebevollmächtigte werden von den örtlichen Betreuungsbehörden unterstützt und beraten. Die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht kann bei den Betreuungsbehörden erfolgen.

b) Die Betreuungsvereine

In Hessen gibt es zurzeit 48 Betreuungsvereine. Die Hauptaufgabe der Betreuungsvereine ist, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, sie fortzubilden und zu beraten. Zu diesem Zweck führen sie Vorbereitungs- und Qualifizierungsangebote für die anspruchsvolle und nicht immer leichte Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuung durch. Für die Schulungsangebote hat das Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit den Betreuungsvereinen ein landesweites Schulungskonzept entwickelt. Auf der Grundlage des „Hessischen Curriculums zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer“ wird rechtliches, medizinisches und psychosoziales Grundwissen vermittelt und dafür gesorgt, dass ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuerinnen und

Betreuern stattfindet. Auch hinsichtlich der Erstellung einer Vollmacht bieten die Betreuungsvereine ihre Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus führen hauptamtlich Beschäftigte der Betreuungsvereine auch Betreuungen durch. Ein neu gegründeter Betreuungsverein bedarf der Anerkennung durch das für den Sitz des Vereins zuständige Regierungspräsidium.

Im Anerkennungsverfahren sind Stellungnahmen der für den Sitz des Vereins zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde und des zuständigen Betreuungsgerichts einzuholen. Über die Anerkennung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Fachaufsicht für das Anerkennungsverfahren obliegt dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Das Land Hessen unterstützt die Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Zuweisung von Fördermitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Diese Gelder werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen von Zuwendungsverträgen an die Betreuungsvereine vergeben. Betreuungsvereine werden nur dann gefördert, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Betreuungsvereine haben insbesondere folgende Aufgaben:

- ▶ die ehrenamtliche Übernahme von Betreuungsaufgaben zu fördern,
- ▶ ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, in die Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten,
- ▶ über Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen zu informieren,
- ▶ Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern abzuschließen
- ▶ für ausreichende Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins für die mit der Vereinsarbeit verbundenen Risiken zu sorgen.

Im Internet finden Sie die Homepage der Betreuungsvereine unter:
www.betreuungsvereine-hessen.de



12. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt

Nach dem gesetzlichen Leitbild wird die rechtliche Betreuung eines anderen Menschen grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Betreuungen werden dabei vorrangig von Familienangehörigen geführt, wenn dies möglich und gewünscht ist. Aber auch Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen oder andere sozial engagierte fremde Personen können eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Sie leisten damit einen menschlich überaus wertvollen Dienst, um dem betreuten Menschen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

a) Welche Voraussetzungen brauche ich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung?

Im Gesetz sind keine fachlichen Anforderungen an die Betreuerin oder den Betreuer vorgesehen. Es handelt sich aber um eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, da häufig mit einer umfassenden Einbindung in die Lebensumstände einer Person einhergeht, die ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen kann. Deshalb bieten in Hessen Betreuungsvereine kostenfreie Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer oder sonst interessier-

te Personen an. Diesen liegt ein einheitlicher Lehrplan, das „Hessische Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer“ zugrunde. Bei Fragen hierzu können Sie sich direkt an einen örtlichen Betreuungsverein oder Ihre örtliche Betreuungsbehörde wenden. Kontaktadressen finden Sie im Anhang.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass bei allen Personen, die durch das Betreuungsgericht zur rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern bestellt werden sollen, die persönliche Eignung vor Bestellung durch die Betreuungsbehörde zu überprüfen ist. Daher sind der örtlichen Betreuungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate sein darf
2. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO), die nicht älter als drei Monate sein darf

Zu 1.: Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

Um das Führungszeugnis kostenfrei zu erhalten, benötigen Sie eine entsprechende Aufforderung der Betreuungsbehörde.

Wichtig ist, dass Sie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragen, da diese Art des Führungszeugnisses durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vorgeschrieben ist. Beim Antrag müssen Sie die Betreuungsbehörde als Empfänger angeben. Die Vorlage eines so genannten „Erweiterten Führungszeugnisses“ nach § 30a Abs. 1 BZRG ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Grundsätzlich kann das Führungszeugnis bei der örtlich zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Darüber hinaus ist auch eine Online-Beantragung mit Personalausweis möglich, für die die entsprechenden Onlinefunktionen frei geschaltet wurden. Details zu Verfahren und Inhalten finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Justiz, das für die Ausstellung der Führungszeugnisse zuständig ist. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html

Das Führungszeugnis geht nach Ihrer Beantragung unmittelbar der Behörde zu.

Zu 2: Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO

Eine Selbstauskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis ist für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer kostenfrei. Details zum Verfahren der Online-Registrierung finden sie hier:

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/zentrales-vollstreckungsgericht>

Sie müssen sich zunächst beim zentralen Vollstreckungsportal registrieren. Danach erhalten sie per Post Zugangsdaten und können die Selbstauskunft nach Anmeldung am Portal herunterladen. Um die Beantragung der Zugangsdaten zu vereinfachen, kann auch die Online-Ausweisfunktion genutzt werden.

Nach erfolgter Registrierung finden Sie eine detaillierte Anleitung zur Einholung einer Selbstauskunft hier:

https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/2022-05/selbstauskunft_anleitung_privat_und_firma_0.pdf

Was in das zentrale Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, wird in § 882b Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Eintragungen können sich z.B. im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens ergeben.

Achtung: Bei der erforderlichen Auskunft handelt es sich nicht um eine Bonitätsauskunft, wie sie etwa durch die SCHUFA Holding AG oder andere gewerbliche Anbieter zur Verfügung gestellt wird.

b) Welche Aufgaben habe ich als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer?

Betreuerinnen und Betreuer übernehmen die rechtliche Vertretung des betreuten Menschen im Rahmen der vom Betreuungsgericht konkret benannten, erforderlichen Aufgabenbereiche. Typische Aufgabenbereiche und Tätigkeiten können sein:

- ▶ Vermögenssorge (Geldverwaltung, Überweisungen)
- ▶ Gesundheitsvorsorge (Arztbesuche, Rehabilitation)
- ▶ Aufenthaltsbestimmung (Mietverträge, Heimverträge)
- ▶ Behördenangelegenheiten (Anträge, Korrespondenz)
- ▶ Geltendmachung von rechtlichen Ansprüchen

Eine besonders wichtige Aufgabe besteht dabei stets darin, den persönlichen Kontakt zur betreuten Person aufrecht zu erhalten. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt ermöglicht es, mit ihr zusammen Entscheidungen in ihrem Sinne zu treffen.

c) Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

Die Betreuerin oder der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, da ein Aufwendungsersatzanspruch besteht. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt 7. a) verwiesen.

d) Wie kann ich ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer werden?

Sofern Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer haben, stehen Ihnen der örtliche Betreuungsverein und die örtliche Betreuungsbehörde für weitere Auskünfte zur Verfügung. Kontaktadressen finden Sie im Anhang.



Anerkannte Betreuungsvereine und Außenstellen Stand: Februar 2023

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Hessen (LAG) wurde 1997 als Interessenvertretung der hessischen Betreuungsvereine gegründet.

Ihre Kontaktdaten lauten:
Landesarbeitsgemeinschaft der
Betreuungsvereine in Hessen
Flechtdorfer Straße 11
34497 Korbach
Tel.: 05631 -50690-0
lag@betreuungsvereine-hessen.de
<https://betreuungsvereine-hessen.de>

Eine Übersicht der hessischen
Betreuungsvereine gegliedert nach
Gebietskörperschaften finden Sie unter:
[https://betreuungsvereine-hessen.de/
betreuungsvereine/uebersicht-
betreuungsvereine/](https://betreuungsvereine-hessen.de/betreuungsvereine/uebersicht-betreuungsvereine/)

1. Anerkannte Betreuungsvereine und Aussenstellen

Betreuungsverein e.V.
Große Allee 16
34454 Bad Arolsen
Tel.: 05691 - 62815-3
Fax: 05691 - 62815-9
badarolsen@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Verein zur Betreuung Volljähriger e.V.
Kaiser-Friedrich-Promenade 74
61348 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 - 41041
Fax: 06172 - 488323
vbv@b-treu.de
www.vbv-betreuung.de

**Betreuungsverein der Lebenshilfe
Hochtaunus e.V.**
Oberer Mittelweg 20
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 - 182990
Fax: 06172 - 20541
bv@lebenshilfe-hochtaunus.de

Betreuungsverein Treffpunkt e.V.
Hufelandstraße 12
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 - 965818
Tel.: 05621 - 965826
Tel.: 05621 - 965816
Fax: 05621 - 965817
badwildungen@treffpunkte-wa-fkb.de
(Verwaltung)
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Betreuungsverein Biedenkopf e.V.
Hospitalstraße 54
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 - 924429
Fax: 06461 - 926697
info@betreuungsverein-biedenkopf.de
www.betreuungsverein-biedenkopf.de

Betreuungsverein im Caritasverband
Giessen e.V.

Caritas Beratungszentrum Wetterau
Gymnasiumstr. 5
63654 Büdingen
Tel.: 06042 - 3922
Fax: 06042 - 3406
cbz-wetterau.buedingen@caritas-giessen.de

Paritätischer Betreuungsverein Darmstadt
e.V.

Poststraße 9
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 - 851592
Fax: 0322- 22408958
paribv@t-online.de

Caritasverband Darmstadt e.V.

Betreuungsverein im Caritaszentrum St.
Ludwig
Wilhelm-Glässing-Straße 15-17
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 - 50028-17
Fax: 06151 - 5002822
bv@caritas-darmstadt.de
www.caritas-darmstadt.de

Caritas Betreuungsverein im
Odenwaldkreis e.V.

Hauptstr. 42
64711 Erbach
Telefon: 06062/955330
Fax: 06062/9553322
www.caritas-darmstadt.de
bv@caritas-erbach.de

Diakonischer Betreuungsverein
Werra-Meißner e. V.

Niederhoner Straße 6
37269 Eschwege
Tel.: 05651-744 650
betreuungsverein@diakonie-werra-meissner.de
www.diakonie-werra-meissner.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Eschwege e.V.

An den Anlagen 10 a
37269 Eschwege
Tel.: 05651 - 742620 (Fr. Stier)
Tel.: 05651 - 742629 (Fr. Guth)
Fax: 05651 - 742636
betreuungsverein@drkeschwege.de
www.drkeschwege.de

Betreuungsverein Treffpunkt e.V.

Frankenberg
Hainstraße 51
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 72 43 0
Fax: 06451 - 72 43 23
frankenberg@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Deutsches Rotes Kreuz KV Frankenberg e.V.

Betreuungsverein
Bahnhofstr. 17-19
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 23081-44
06451 - 23081-46
Fax: 06451 - 2308148
betreuungsverein@drk-frankenberg.de

Lebenshilfe Frankenberg (Eder) e.V.

Betreuungsverein
Bremerstraße 4
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 4085-387
Fax: 06451 -4085421
info@lebenshilfe-frankenberg.de
www.lebenshilfe-frankenberg.de

Bürgerinstitut e.V.

Vorsorgeberatung und gesetzliche
Betreuung
Oberlindau 20
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 972017-60
vorsorge@buergerinstitut.de
www.buergerinstitut.de

Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung im VdK Hessen e.V.
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 4365-113
Fax: 069 - 4365312
betreuungsverein.frankfurt@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-hessen

Paritätischer Betreuungsverein
Frankfurt am Main e.V.
Fischerfeldstraße 7-11
60311 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 - 92101991
Fax: 069 - 21995-724
betreuung@pbv-frankfurt.de
www.pbv-frankfurt.de

Betreuungsverein Friedberg e.V.
Kleine Klostersgasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 186-33
Fax: 06031 - 18635
info@betreuungsverein-friedberg.de
www.betreuungsverein-friedberg.de

Betreuungsverein im Caritasverband
Gießen e.V.
Caritas Beratungszentrum Wetterau
Kleine Klostersgasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 5834
Fax: 06031 - 64303
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de

Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung Osthessen im Sozialverband
VdK Hessen-Thüringen e. V.
Heinrichstraße 58a
36043 Fulda
Tel.: 0661-9019-701
Fax: 0661-9019739
betreuungsverein.fulda@vdk.de
www.vdk.de

Sozialdienst Katholischer Frauen Fulda e.V.
Betreuungsverein
Beratungsstelle für Betreuungen und
Vorsorge
Rittergasse 4
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 8394-0
Fax: 0661 - 839425
info@skf-fulda.de
www.skf-fulda.de

Verein zur Betreuung kranker und
behinderter Menschen und zur Beratung
von Schuldner in Mittelhessen e.V.
Walltorstraße 17
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 30 10 766
Fax: 0641 - 30 10 766
vbbmittelhessen@gmx.de

Betreuungsverein Caritasverband Main-
Taunus e.V.
Frankfurter Str. 5a
65795 Hattersheim
Tel.: 06190-80599-88
Fax: 06190-80599-89
betreuungsverein@caritas-main-taunus.de
www.caritas-main-taunus.de

Caritaszentrum Heppenheim
Betreuungsverein im Kreis Bergstraße
e.V.
Bensheimerweg 16
64646 Heppenheim
Telefon: 06252-9901-30/Durchwahl -28
Fax: 06252-990131
bv@caritas-bergstrasse.de
www.caritas-darmstadt.de

Betreuungsverein e.V. im VdK Lahn-Dill
Hohe Straße 700/6
35745 Herborn
Tel.:02772 - 9230955
Fax: 02772 - 646787
betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-hessen

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Betreuungsverein e.V. Hofgeismar
Altstädter Kirchplatz 11
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671 - 5070364-366
Fax: 05671 - 500553
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de
www.dw-region-kassel.de

AWO Kreisverband Schwalm-Eder e.V.
- Betreuungsverein -
Holzhäuser Str. 7
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681 - 930 446 (Geschäftsstelle)
Tel.: 05681 - 931 893 (Betreuungsverein
direkt)
Fax: 05681 - 930 448
betreuungsverein@awo-schwalm-eder.de

Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.
- Betreuungsverein -
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 7004-218/219
Fax: 0561 7004-252
info@caritas-kassel.de
www.rcvKassel.caritas.de

Kulturzentrum Schlachthof e.V.
Betreuungsverein
Gottschalkstr. 61
34127 Kassel
Tel.: 0561-220 712 600
Fax: 0561-220 712 618
betreuungsverein@schlachthof-kassel.de
www.schlachthof-kassel.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
- Betreuungsverein -
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7004-236
Fax: 0561 - 7004-163
info@skf-kassel.de
www.skf-kassel.de

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Betreuungsverein e.V. Hofgeismar
- Außenstelle vom Verein für Jugend-
und Erwachsenenhilfe in Kassel -
Hermannstraße 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 71288-17
Fax: 0561 - 7128888
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de
www.dw-region-kassel.de

Werkstatt Kassel e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 175
34119 Kassel
Tel.: 0561 - 777509
Fax: 0561 - 777541
info@werkstatt-kassel.de
www.werkstatt-kassel.de

KompassO Betreuungsverein
Friedrich-Ebert-Str. 52
34117 Kassel
Tel.: 0561-7396207
Fax.: 0561-7660618
betreuungsverein@kompasso.de
www.kompasso.de

Treffpunkt e.V.
Flechtdorfer Straße 11
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 50690-0
Fax: 05631 - 50690-20
korbach@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-franken-berg.de

Lebenshilfe Waldeck e.V.
Am Kniep 6c
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 7012
info@lebenshilfe-waldeck.de
www.lebenshilfe-waldeck.de

Betreuungsverein Vogelsberg e.V.
in der Diakonie Hessen
Schlitzer Straße 2
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 - 6466-921
Fax: 06641 - 6466-929
info@betreuungsverein-vb.de
www.diakonie-vogelsberg.de

Betreuungsverein Limburg-Weilburg e.V.
Bahnhofsplatz 2a
65549 Limburg
Tel.: 06431 - 2174-251
Fax: 06431 - 2174-250
betreuungsverein@dw-limburg-weilburg.de
www.dwlw.de

Marburger Verein für Selbstbestimmung
und Betreuung e.V. (S. u. B.)
Am Grün 16
35037 Marburg
Tel.: 06421 - 166465-0
Fax: 06421 - 166465-20
info@sub-mr.de
www.sub-mr.de

Forum Betreuung e. V.
Uferstraße 2a
35037 Marburg
Tel.: 06421 - 69722-22
Fax: 06421 - 69722-23
forumbetreuung@web.de
www.forumbetreuung-marburg.de

Betreuungsverein Diakonie Wetterau e.V.
Bahnhofstraße 51
63667 Nidda
Tel. 06043 9640-223
Fax 06043 9640-299
betreuungsverein@diakonie-wetterau.de

Außenstelle Schotten (nur mit Termin)
Mühlgasse 4
63679 Schotten
Tel.: 06043 - 5199 474
Fax: 06043 - 5199 479
betreuungsverein@betreuung-diakonie-wetterau.de
www.betreuung-diakonie-wetterau.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Offenbach am Main-Stadt. e.V.
Waldstraße 351
63071 Offenbach a. M.
Telefonische Erreichbarkeit des
Betreuungsvereins:
in der Regel Mo-Fr. 8-12 Uhr
Tel.: 069 - 8 50 02 - 217
Betreuungsverein@awo-of-stadt.de
Persönliche Erreichbarkeit:
Telefon: 069 - 8 50 02 - 229
Telefax: 069 - 8 50 02 - 222
betreuungsverein@awo-of-stadt.de

Betreuungsverein Main-Kinzig e.V.
Am Altenzentrum 1
63517 Rodenbach
Tel.: 06184 - 54715
Fax: 06184 - 953489
info@betreuungsverein-mk.de
www.betreuungsverein-mk.de

DRK Kreisverband Offenbach e.V.
Betreuungsverein
Raiffeisenstr. 2/C5
63110 Rodgau
Tel. 06074 - 49 00 530 und 49 00 531
Fax 06074 - 49 00 535
betreuungsverein@drk-of.de

Betreuungsverein Schwalm und Eder e.V.
Bahnhofstraße 16
34613 Schwalmstadt-Treysa
Tel.: 06691 - 9623-0
Fax: 06691 - 9623240
info@betreuungsverein-schwalm-eder.de
www.betreuungsverein-schwalm-eder.de

Diakonie Lahn Dill e.V.
Rechtliche Betreuung
Langgasse 3
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 - 9013-0
Fax: 06441 - 9013111
rechtlichebetreuung@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Betreuungsverein Caritasverband
Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V.
Goethestraße 13
35778 Wetzlar
betreuungsverein@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Inklusion durch Förderung und
Betreuung e.V. (ifb), Betreuungsverein
Bahnstraße 10
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 58280465 oder
0611 - 97170742
betreuungsverein@ifbev.de
www.ifb-stiftung.de

2. Betreuungsbehörden und Ministerien

Betreuungsbehörde des
Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12
36247 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 - 872405 (Hr. Ernst)
Fax: 06621 - 872425
gerhard.ernst@hef-rof.de
Tel.: 06621 - 872408 (Fr. Homeister)
heike.homeister@hef-rof.de
Tel.: 06621 - 872431 (Fr. Emrushy)
sandra.emrushy@hef-rof.de

Betreuungsbehörde des
Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel.: 06172 - 999-5123 (Herr Baloun)
Tel.: 06172 - 999-5124 (Frau Sakho)
Tel.: 06172 - 999-5122 (Frau Schneider)
Tel.: 06172 - 999-5125 (Frau von zur
Mühlen)
Fax: 06172 - 999-5196
reiner.baloun@hochtaunuskreis
victoria.sakho@hochtaunuskreis.de
heike.schneider@hochtaunuskreis.de
sabine.vonzurmuehlen@hochtaunuskreis.de

Betreuungsbehörde Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124 510 - 709
Tel.: 06124 510 - 710
Tel.: 06124 510 - 9571
Fax: 06124 510 358
Betreuungsstelle@rheingau-taunus.de

Betreuungsbehörde der
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 13-3786 (Servicebüro Frau
Jung)
Tel.: 06151 13 2475 (Frau Geißler)
Tel.: 06151 13 2476 (Herr Putsche)
Tel.: 06151 13 3054 (Frau Schlipf-Traup)
Tel.: 06151 13 3783 (Frau Seldner)
Betreuungsbehoerde@darmstadt.de
Betreuungsbehörde des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt
Tel.: 06151/881-2168
betreuungsbehoerde@ladadi.de

Kreis Offenbach
Betreuungsbehörde
Gefahrenabwehr und
Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach
Telefon: 06074 - 818063780
Telefax: 06074- 818019 23
betreuungsbehoerde@kreis-offenbach.de

Betreuungsbehörde des Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12
Postfach 1351
64711 Erbach
Tel.: 06062 - 70-268
Fax: 06062 - 70-448
betreuungsbehoerde@odenwaldkreis.de

Dienstgebäude:
Gesundheitszentrum Odenwaldkreis
Albert-Schweitzer-Straße 8
64711 Erbach

Betreuungsbehörde des Werra-Meißner-Kreises
Hindenlangstraße 1 b
37269 Eschwege
Tel.: 05651 302 25401 (Frau Haase)
Tel.: 05651 302 25402 (Frau Krüger)
Tel.: 05651 302 25403 (Frau Demir)
Tel.: 05651 302 25404 (Frau Kaufmann)
laura.haase@werra-meissner-kreis.de
b.krueger@werra-meissner-kreis.de
maria.demir@werra-meissner-kreis.de
claudia.kaufmann@werra-meissner-kreis.de
betreuungsbehoerde@werra-meissner-kreis.de

Betreuungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main
Im Rathaus für Senioren
Hansaallee 150
60320 Frankfurt/Main
Hotline: 069 - 212 -49966
Fax: 069 - 212 -40507
betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de

Betreuungsbehörde des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 832306 (Hr. Behrendt)
Fax: 06031 - 83912306
marco.behrendt@wetteraukreis.de

Betreuungsbehörde des Landkreises Fulda
Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9
36037 Fulda
Tel.: 0661/ 6006-8771
betreuungsbehoerde@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Betreuungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 - 8511600
Tel.: 06051 - 851 1602
Fax: 06051 - 85911618
btb@mkk.de

Betreuungsbehörde des Landkreises Gießen
Bachweg 1
35398 Gießen
Tel.: 0641 - 93901519
Fax: 0641 - 93901951
betreuungsbehoerde@lkgi.de

Postadresse:
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Betreuungsbehörde des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 - 989873
Tel.: 06152 - 989228
Tel.: 06152 -989562
Tel.: 06152 - 989698
Fax: 06152 - 989348
h.schmidt@kreisgg.de
c.ehrhardt@kreisgg.de
g.wieprecht@kreisgg.de
a.caruso@kreisgg.de
e.brischke@kreisgg.de

Betreuungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises
Schlossstraße 20
35745 Herborn
Tel.: 06441 - 4071685 (Fr. Dietz)
Tel.: 06441 - 4071643 (Fr. Schneider)
Fax: 06441 - 4071068
carmen.dietz@lahn-dill-kreis.de
heike.schneider@lahn-dill-kreis.de

Betreuungsbehörde des Landkreises
Bergstraße

Kettelerstraße 29

64646 Heppenheim

Carmen Grieshaber

Tel.: 06252 - 155829

Fax: 06252 - 155888

carmen.grishaber@kreis-bergstrasse.de

Martina Mardani

Tel.: 06252/15 58 80

martina.mardani@kreis-bergstrasse.de

Betreuungsbehörde des Main-Taunus-
Kreises

Am Kreishaus 1-5

65719 Hofheim

Tel.: 06192-201 1451 (Herr Frank)

Fax: 06192-201 71451

Tel.: 06192-201 2031 (Frau Jacob)

Fax: 06192-201 72031

Tel.: 06192-201 2349 (Frau Rittgen)

Fax: 06192-201 72349

betreuungsbhoerde@mtk.org

Betreuungsbehörde des Schwalm-Eder-
Kreises

Hans-Scholl-Str. 1

Gebäude 5

34576 Homberg/Efze

Tel.: 05681 - 775-697 (Fr. Haseke)

Tel.: 05681 - 775-694 (Hr. Kook)

Tel.: 05681 - 775-698 (Fr. Schwierzeck)

christine.haseke@schwalm-eder-kreis.de

goetz.kook@schwalm-eder-kreis.de

petra.schwierzeck@schwalm-eder-kreis.de

Betreuungsbehörde der Stadt Kassel

Obere Königstraße 8

34117 Kassel

Tel.: 0561 - 787-5010 (Geschäftszimmer)

Tel.: 0561 - 787-5199 (Geschäftszimmer)

betreuungsbhoerde@kassel.de

Betreuungsbehörde des Landkreises
Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

Tel.: 0561-1003-1589

Fax: 0561-1003-1411

svenja-schmidt@landkreiskassel.de

Betreuungsbehörde des
Landkreises Waldeck-Frankenberg

Am Kniep 50

34497 Korbach

Tel.: 05631 - 954474 (Fr. Saure)

Fax: 05631 - 954490

Tel.: 06451 - 743655 (Hr. Weidenbusch)

Fax: 06451 - 743602

Tel.: 05631 - 954470 (Fr. Jost)

Fax: 05631 - 954490

silke.saure@lkwafkb.de

bettina.jost@lkwafkb.de

ralf.weidenbusch@lkwafkb.de

Betreuungsbehörde des
Vogelsbergkreises

Goldhelg 20

36341 Lauterbach

Tel.: 06641 - 977-2082, 2083, 2084, 2085,
2086, 2087

Fax: 06641 -9772080

betreuung@vogelsbergkreis.de

Betreuungsbehörde des
Landkreises Limburg-Weilburg

Schiede 43

65549 Limburg

Tel.: 06431 - 296646

Fax: 06431 - 296334

60.10@limburg-weilburg.de

Betreuungsbehörde des Landkreises
Marburg-Biedenkopf

Schwanallee 23

35037 Marburg

Tel.: 06421 - 4054154 (Fr. Henkel)

Fax: 06421 - 4054144

GSH-Btb@marburg-biedenkopf.de

Betreuungsbehörde der Stadt Offenbach

Berliner Straße 60

63065 Offenbach

Dieter Schmitt

dieter.schmitt@offenbach

Tel.: 069 8065 2743

Susanne Rassloff-Wenz

susanne.rassloff-wenz@offenbach.de

Tel.: 069 8065 3027

Stephanie Bay

stephanie.bay@offenbach.de

Tel.: 069 8065 2492

Sabine Müller-Huwer

sabine.mueller-huwer@offenbach.de

Tel.: 069 8065 2378

Betreuungsbehörde der Stadt Wiesbaden

Konradinallee 11

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 314038

Fax: 0611 - 314901

betreuungsbehoerde@wiesbaden.de

Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration

Herr Holger Koch

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 3219-3542

Fax: 0611 - 32719-3542

holger.koch@hsm.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz

Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

**Die Broschüre „Patientenverfügung“
können Sie bestellen unter**

Publikationsversand der

Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Internet: www.bmjv.de

Telefon: 030 18 272 2721 (0,14€/Min.);

VORSORGEVOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. GESUNDHEITSSORGE / PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB)). JA NEIN
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. JA NEIN
- Solange es erforderlich ist, darf sie

 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 BGB) JA NEIN
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) JA NEIN
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 und 5 BGB) JA NEIN
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs. 4 BGB) JA NEIN

entscheiden. JA NEIN
- JA NEIN

- JA NEIN

2. AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. JA NEIN
- JA NEIN

- JA NEIN

3. BEHÖRDEN

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. JA NEIN
- _____ JA NEIN
- _____ JA NEIN

4. VERMÖGENSSORGE

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, JA NEIN
namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
 - Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) JA NEIN
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN
 - _____ JA NEIN
 - Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können: JA NEIN
 - _____
 - _____

Hinweis:

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Wenn Ihre Vorsorgevollmacht auch Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten umfassen soll, ist eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht empfehlenswert. Kreditinstitute verlangen in der Regel eine notarielle Vollmacht!

5. POST UND FERNMELDEVERKEHR

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen.
Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

JA

NEIN

6. VERTRETUNG VOR GERICHT

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

JA

NEIN

7. UNTERVOLLMACHT

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA

NEIN

8. BETREUUNGSVERFÜGUNG

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA

NEIN

9. GELTUNGSDAUER DER VOLLMACHT

- Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

JA

NEIN

10. WEITERE REGELUNGEN

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/ des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

BETREUUNGSVERFÜGUNG

IV 3.b)

Ich, _____
Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

- **Zu meiner Betreuerin / meinem Betreuer soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Auf keinen Fall soll zum Betreuer /zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin / den Betreuer habe ich folgende Wünsche:**

1. _____ 3. _____

2. _____ 4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Formular P – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungssgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragungsverfahren

Die Eintragung im ZVR ist keine eigenständige Errichtung einer Vorsorgeverfügung. Die Registrierung ersetzt die rechtswirksame Errichtung der Vorsorgeverfügung, in der Regel durch eine Urkunde, nicht. Im ZVR werden vielmehr Angaben zu bereits bestehenden Vorsorgeverfügungen gespeichert. Für rechtliche Fragen zum Inhalt einer Vorsorgeverfügung sollten Sie sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeverfügung getroffen haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das ZVR gebührenermäßig online stellen. Unter <https://www.vorsorgeregister.de> finden Sie hierzu nähere Informationen. Alternativ können Sie für den Antrag auf Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheiten das Formular P verwenden. **Für jeden Vorsorgenden ist ein eigenes Formular auszufüllen.** Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. **Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n!**

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung zu Ihrer Registrierung. Sobald Sie die Registrierungsgebühr beglichen haben, erfolgt die endgültige Speicherung der Kenndaten Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en, so dass diese für die zuständigen Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzten einsehbar werden. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Bestätigung über die Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en im ZVR.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an Gerichte und Ärzte ab. Sie beträgt für postalische Anmeldungen

23,50 €. Bei Online-Meldungen ermäßigt sich die Grundgebühr um 3,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, beträgt die Registrierungsgebühr 26,00 €. Die Gebühr umfasst die Benennung einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer). Sofern Ihre Registrierung keine Vertrauensperson enthält, verringern sich die vorgenannten Gebühren um jeweils 3,50 €.

Für jede Vertrauensperson, die nachträglich registriert wird, fallen jeweils 4,00 € an; bei einer Online-Meldung 3,50 €. Um den Mehrwert Ihrer Registrierung zu steigern, ist die Angabe mindestens einer Vertrauensperson dringend empfohlen.

I. Allgemeine Informationen zu der / den Vorsorgeangelegenheit/-en

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgeverfügung ist zwingend. Dies ist in der Regel das Datum, an dem Sie Ihre Vorsorgeurkunde errichtet haben.

Ziffer 2: Die Angabe der zu registrierenden Vorsorgeangelegenheit/-en ist zwingend. Hier können Sie alle in ihrer Urkunde enthaltenen Vorsorgeangelegenheiten ankreuzen. Bitte kreuzen Sie nur Vorsorgeangelegenheiten an, die Sie auch tatsächlich geregelt haben.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bestimmen Sie, wer Ihre Angelegenheiten für Sie wahrnehmen soll, wenn Sie selbst nicht handeln können oder wollen. Hier können Sie Familienangehörige, aber auch Bekannte, Freunde oder andere Menschen, denen Sie vertrauen, benennen.

Die Angaben zum Umfang Ihrer **Vorsorgevollmacht** erleichtern es den Betreuungsgerichten sowie den behandelnden Ärzten, den Inhalt Ihrer Vollmacht frühzeitig einzuschätzen:

- Zu **Vermögensangelegenheiten** gehören insbesondere die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen sowie die Vor- und Entgegennahme von Kündigungen, die Beantragung und Entgegennahme von Sozialleistungen, die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten, einschließlich Banken und Kreditinstituten, sowie die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten. Sofern die Vorsorgevollmacht bei dem Grundbuchamt oder Registergericht vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Ist die Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsbehörde beglaubigt, verliert sie ihre Beglaubigungswirkung mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG). Für manche Rechtsgeschäfte ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich.

• **Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge** umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1829 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1832 Abs. 1 und 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass die Maßnahme erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1832 Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

• **Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1831 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Eine **Betreuungsverfügung** dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern soll eine vom Gericht anzuordnende Betreuung näher ausgestalten. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Betreuungsgericht bzw. dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

Eine **Patientenverfügung** enthält Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Der **Ehegattenwiderspruch** ist die Verlautbarung der Ablehnung des gesetzlichen Ehegattennotvertretungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB. Durch die Registrierung kann eine Bekanntgabe der Ablehnung des Ehegattennotvertretungsrechts i.S.

von § 1358 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) BGB erreicht werden. Es ist empfehlenswert, die Ablehnung darüber hinaus auch in einer Vorsorgeurkunde zu verkörpern und auffindbar aufzubewahren.

Ziffer 3: Damit Ihre Vorsorgeverfügung/-en den entscheidenden Stellen im Ernstfall zur Kenntnis gelangen können, geben Sie bitte an, wo die Vorsorgeurkunde aufbewahrt wird.

II. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

(Ziffer 15 - 17) Angaben zur Zahlungsweise

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben und erteilen der Bundesnotarkammer ein Lastschriftmandat. Sie können auch gegen Rechnung bezahlen. Hierfür fällt eine um 2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr an.

III. Daten der Vertrauensperson

Auf Seite 2 des Formulars P ist die Angabe einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter, vorgeschlagener Betreuer bzw. Patientenvertreter) möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Vertrauenspersonen beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte für jede weitere Vertrauensperson das Formular PZ. Die Eintragung des oder der in der Vorsorgeverfügung benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und den behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt zu ihr / ihnen Kontakt aufnehmen kann. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

Spätere Änderungen

Wenn Sie Ihre Kontaktdaten oder diejenigen einer Vertrauensperson später ändern möchten, können Sie das im Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Nutzen Sie dafür den in Ihrer Eintragungsbestätigung enthaltenen **Freischaltcode** und richten Sie sich Ihr eigenes Benutzerkonto ein. Bewahren Sie die Eintragungsbestätigung und den darin enthaltenen Freischaltcode gut auf. Alternativ können Sie unsere Formulare verwenden. Diese finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de

Formular PZ – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragung von Vertrauenspersonen stets sinnvoll

Eine Vertrauensperson ist eine von Ihnen in einer Vorsorgeurkunde bevollmächtigte Person (**Bevollmächtigter**) und/oder eine von Ihnen benannte Person, die im Falle einer rechtlichen Betreuung zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll (**vorgeschlagener Betreuer**). Ein Bevollmächtigter kann auch berechtigt sein, den in Ihrer Patientenverfügung festgehaltenen Willen im Ernstfall durchzusetzen (**Patientenvertreter**). Die Eintragung der in der Vorsorgeurkunde benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt schnell Kontakt aufnehmen kann.

Formular PZ nur bei mehr als einer Vertrauensperson im Zuge einer Neuregistrierung erforderlich

Beachten Sie bitte, dass das Formular PZ lediglich einen Zusatz zum Formular P darstellt. Die Verwendung des Formulars PZ ist **nur erforderlich**, wenn Sie bei einer Neuregistrierung die Eintragung von mehr als einer Vertrauensperson beantragen möchten. Mit dem Formular P können Sie bereits eine Vertrauensperson angeben. Für Angaben zu weiteren Vertrauenspersonen ist dann pro Vertrauensperson jeweils ein Formular PZ zu verwenden. Das Formular P kann mit mehreren Zusatzformularen PZ kombiniert werden. Es ist hingegen nicht möglich, ein Zusatzformular PZ mit mehreren Formularen P zu kombinieren.

Möchten Sie bei einer bereits bestehenden Registrierung die Eintragung einer Vertrauensperson beantragen, ist das Formular ZK zu verwenden.

Formular PZ

Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag **zusammen** mit dem Formular P per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n! Der Antrag muss vom Vorsorgenden unterschrieben werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden. Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im ZVR informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

I. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

Ziffern 1 und 2: Das Formular PZ muss sich stets auf ein Formular P, somit auf einen Vorsorgenden beziehen. Deshalb sind unter den Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben aus Ihrem Formular P zu übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der Vertrauensperson zu einem Vorsorgenden.

II. Daten der Vertrauensperson

Geben Sie die Daten zu der Vertrauensperson bitte besonders sorgfältig an, damit diese im Notfall auch kontaktiert werden kann. Wir empfehlen die Angabe einer Telefonnummer. Bei mehreren Bevollmächtigten sollten Sie zu jedem Bevollmächtigten angeben, ob dieser Einzelvertretungsmacht hat, also einzeln handeln darf, oder ob dieser nur mit einem oder mehreren Bevollmächtigten zusammen handeln darf, ihm also Gesamtvertretungsmacht erteilt wurde.

Übersenden Sie bitte das Formular PZ stets mit dem dazugehörigen Formular P. Anstelle des schriftlichen Antrags ist die Online-Registrierung jederzeit im Internet unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de

HESSEN



Impressum

Stand März 2023

Herausgeber Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration (HMSI) Hessisches Ministerium der Justiz (HMdJ)
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Str. 2/2a Luisenstraße 13
65193 Wiesbaden 65185 Wiesbaden

**Verantwortlich
für den Inhalt** Michael Wilhelm (HMdJ), Alice Engel (HMSI)

Redaktion Tina Zörb (HMdJ), Holger Koch (HMSI)

Gestaltungskonzept N. Faber de.sign, Wiesbaden

Fotos Titel: Nitschmann, Hans-Joachim, Seite 6, 22, 27, 52: ©Image Source

Druck JVA Darmstadt

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder beides verfügen (umseitig). Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich!



Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Der /Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person - falls zutreffend bitte ankreuzen

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution:

Straße:

Ort:

**Informationskarte
Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung**

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Straße:

Ort:

Telefonnummer:

Ich habe eine

Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Hessisches Ministerium der Justiz

<https://soziales.hessen.de>

<https://justizministerium.hessen.de>